



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 13.06.2023

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 20.04.2023 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Einführung eines Grünflächenmanagements, Erstellung eines Grünflächenpflegekonzepts – Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2020 – und Überlegungen zur Einführung eines geografischen Informationssystems
- 6 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2023
- 7 Haushaltsbericht zum 1. Mai 2023
- 8 Gestaltung des Marktplatzes in Beckum
- 9 Förderanträge im Rahmen der Städtebauförderung für die Landesinitiative "Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen" für die Innenstädte Beckum und Neubeckum in den Jahren 2023 bis 2026
- 10 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschriften über die Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 20.04.2023 und 16.05.2023 – nicht öffentliche Teile –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- 4 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 02.06.2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
13.06.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Folgende Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses fallen, liegen aktuell vor.

- Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2022 bezüglich der Schaffung einer dritten Personalstelle für die Stadtbücherei Neubeckum zum Jahr 2024 und Besetzung mit einer Medienpädagogin/einem Medienpädagogen (siehe Anlage zur Vorlage)

Der Antrag wird Gegenstand der anstehenden Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2024 sein.

Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor:

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses oder des Bürgermeisters fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.11.2022 bezüglich der Schaffung einer dritten Personalstelle für die Stadtbücherei Neubeckum zum Jahr 2024 und Besetzung mit einer Medienpädagogin/einem Medienpädagogen

TOP Ö 4

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 13. November 2022

Antrag: Die SPD-Fraktion beantragt, eine dritte Personalstelle für die Stadtbücherei Neubeckum zum Jahr 2024 zu schaffen und mit einem Medienpädagogen /einer Medienpädagogin zu besetzen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

der Förderverein Stadtbücherei Neubeckum hat den Antrag gestellt, eine dritte Personalstelle für die Stadtbücherei zu schaffen. Explizit soll es sich um die Stelle eines Medienpädagogen handeln.

Diesen Wunsch unterstützt die SPD-Fraktion ausdrücklich.

Begründung: Seit die leider viel zu früh verstorbene ehemalige Leitung der Bücherei, Frau Gisela Leupold, in den Ruhestand ging, wird die dritte Personalstelle eingespart. Seit Jahren setzt man darauf, dass ehrenamtliche Mitarbeiter diese Lücke schließen. Das kann keine Daueroption sein, weil nicht gesichert.

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.:02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

Die Säule Ehrenamt bricht in anderen Vereinen bereits nach und nach weg, weil die Zeit dafür aufgrund von Berufstätigkeit fehlt. Diese Entwicklung kann auch den Förderverein Stadtbücherei Neubeckum ereilen.

Andererseits nehmen Büchereien als Bildungsort eine immer bedeutendere Stellung ein. Frau Friedmann hat dies im Antrag des Fördervereins der Stadtbücherei eindrucksvoll begründet.

Gerade in Neubeckum bietet es sich zudem vor dem Hintergrund, dass das Freizeithaus als Stadtteilzentrum direkt an die Bücherei angrenzt, an, gemeinsam innovative Bildungskonzepte zu entwickeln, die allen Altersgruppen in der Bevölkerung zu Gute kommen würden.

Die beiden Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei sind bei einer vollen Stelle und einer $\frac{3}{4}$ Stelle allerdings völlig ausgelastet.

Nur mit einer dritten Fachkraft könnten zukunftsweisende Projekte umgesetzt werden.

Die geplante Modernisierung der Stadtbücherei zur Attraktivitätssteigerung ist nach Meinung der SPD-Fraktion ebenfalls nur dann sinn- und effektiv, wenn dem Büchereibesucher genug qualifiziertes Fachpersonal als Partner zur Verfügung steht. Dies ist in der personell hervorragend ausgestatteten Katholischen öffentlichen Bücherei in Beckum beispielsweise der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender



Einführung eines Grünflächenmanagements, Erstellung eines Grünflächenpflegekonzepts – Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2020 – und Überlegungen zur Einführung eines geografischen Informationssystems

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
13.06.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen zur Einführung eines zentralen Grünflächenmanagements in der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Dem Vorgehen zur Erstellung eines Grünflächenpflegekonzepts wird zugestimmt.

Die Rahmenbedingungen für die mögliche Einführung eines geografischen Informationssystems unter Beteiligung einer externen Beratungsfirma sind konzeptionell zu entwickeln.

Kosten/Folgekosten

Es entstehenden Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Daneben entstehen Kosten für die externen Beratungsleistungen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Für Beratungsleistungen im Rahmen des Projekts Grünflächenmanagement sind im Haushaltsplan 2023 unter dem Produktkonto 010601.542915 – Kosten für Planung, Beratung und Dienstleistungen durch Externe – 11.000 Euro veranschlagt.

Über die Einstellung von Haushaltsmitteln zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die mögliche Einführung eines geografischen Informationssystems unter Beteiligung einer externen Beratungsfirma ist im Rahmen der Aufstellung und Beratung des Haushaltes 2024 zu entscheiden.

Erläuterungen:

In der Verwaltung soll ein Grünflächenmanagement mit dem Ziel einer zentralen fachlichen Koordination der Grünflächenunterhaltung eingeführt werden. 6 Fachdienste in der Verwaltung sind mit ihren originären Zuständigkeiten auch für die damit verbundenen Grünflächen verantwortlich. Mit dem Grünflächenmanagement wird für die Fachdienste eine fachliche Beratungs- und Koordinierungsfunktion geschaffen.

Zur Entwicklung eines Vorschlags wurde Mitte 2021 eine verwaltungsinterne Projektgruppe gegründet. Begleitet wird der Prozess durch die INFA – Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH aus Ahlen. Herr Dr. Breer vom INFA-Institut wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses über den aktuellen Stand und das geplante inhaltliche Vorgehen berichten. Die Präsentation ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Zwischenzeitlich wurde – um im Jahr 2023 mit einem zentralen Grünflächenmanagement beginnen zu können – mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung für das Jahr 2023 ein Stellenanteil für ein zentrales Grünflächenmanagement im Fachdienst Umwelt und Grün eingerichtet (Stelle 67/080, siehe unter anderem Vorlage 2022/0383 und Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 22.11.2022). Der eingerichtete Stellenanteil weicht von der Empfehlung des INFA-Instituts ab, um zunächst die ganzheitliche Entwicklung des Vorgehens hinsichtlich der Digitalisierung der städtischen Geodaten abzuwarten. Zudem soll mit der Stelle keine zentrale Öffentlichkeitsarbeit verbunden werden, sondern eine koordinierende Funktion für die inhaltlich zuständigen Fachdienste wahrgenommen werden.

Die Stelle wurde zwischenzeitlich mit einem bereits bei der Stadt Beckum beschäftigten Mitarbeiter besetzt. Unter Berücksichtigung von Gewässerbauprojekten soll im 2. Halbjahr 2023 der Aufbau eines zentralen Grünflächenmanagements beginnen.

In diesem Zusammenhang sind auch Überlegungen zur Einführung eines geografischen Informationssystems angestellt worden. Auch hierzu wird Herr Dr. Breer vortragen.

Aufgabe des zentralen Grünflächenmanagements wird es unter anderem sein, ein Grünflächenpflegekonzept zu erstellen, um geltende Pflegestandards transparent darzustellen und erforderliche Veränderungen steuerbar zu gestalten. Mit der Erstellung eines Grünflächenpflegekonzepts wird der Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2020 (siehe Anlage 2 zur Vorlage) inhaltlich aufgegriffen. Die darin dargestellte Auffassung eines „bedauernden Zustandes“ der Grünflächen und Parkanlagen wird verwaltungsseitig ausdrücklich nicht geteilt. Mit den für das Grünflächenmanagement vorgesehenen Aufgaben wird jedoch bestehendes Optimierungspotential verdeutlicht.

Anlage(n):

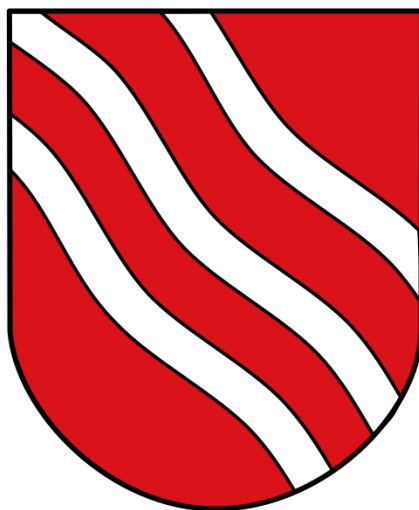
- 1 Präsentation
- 2 Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2020

TOP Ö 5



INFA

Anlage 1 zur Vorlage 2023/0169



Grünflächenmanagementsystem Beckum

Zwischenergebnisse der Fachdienst-übergreifenden Arbeitsgruppe der Stadt Beckum

Dr.-Ing. Jakob Breer

Vorstellung im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 13.6.2023



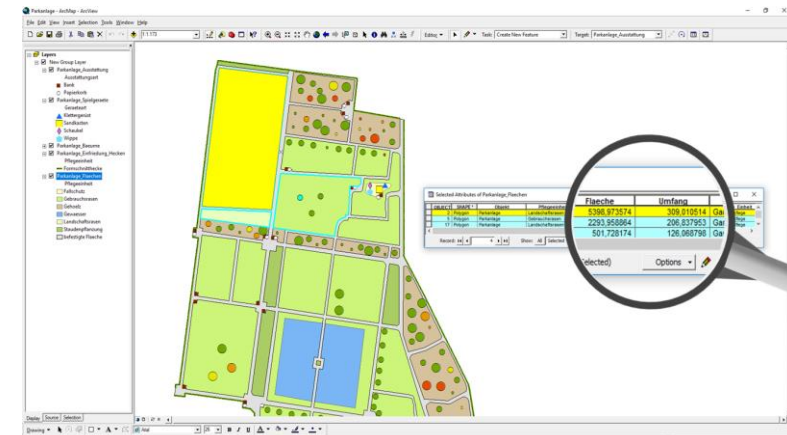
- **Auftrag der Arbeitsgruppe
Grünflächenmanagementsystem (AG GMS)**
- **Ergebnisse der AG GMS**
- **Ausblick**

Auftrag der AG GMS

Zielsetzung



- **Aufbau eines Grünflächenmanagementsystems (GMS) in Beckum**
 - zur Erarbeitung eines Grünpflegekonzeptes (SPD-Antrag)
 - mit einem Grünflächenkataster (Digitalisierungskonzept der Stadt Beckum)
 - als Bindeglied zwischen den Fachdiensten (FD) und den Städtischen Betrieben Beckum (SBB) zur Ordnung des Auftraggeber-/Auftragnehmer-Verhältnisses
 - zur fachlichen Beratung der FD
 - zur Koordination der Standards und der Öffentlichkeitsarbeit
 - zur Bündelung von gemeinsamen Aufgaben (z. B. „grüne“ Fördermittelakquisition)
- **Ergebnis des ersten Workshops**
 - GMS steht also für
 - eine **Stelle**
 - abgestimmte **Prozesse** zwischen FD und SBB
 - digitalisierte **Datenbestände**.



Erarbeitete Ergebnisse der AG GMS

Sachstand



- **Ergebnis zum Datenbestand**

- **Kataster / Daten:**

- Datenbestände zu Grünflächen sind überwiegend analog, unvollständig und veraltet
- Jeder FD hat unterschiedliche Listen mit „grünen“ Themen

- **Ergebnis zum Personal**

- **Aufgabenumfang:**

- Im Wesentlichen geht es um beratende, koordinierende und bündelnde Aufgaben

- **Organisatorische Zuordnung:**

- Die Stelle wird beim FD Umwelt und Grün angesiedelt
- Die Fachverantwortung und Entscheidungshoheit bleibt bei den FD

- **Personalbemessung:**

- Der Aufgabenumfang (in einem eingeführten digitalen Grünflächenkataster) wurde von INFA mit 1,07 Stellenanteilen ermittelt
- Darin enthalten sind neue Aufgaben (z. B. Pflege digitales Kataster), von FD übernommene Aufgaben (z. B. Pflegeverträge) und erhöhte Anteile für bislang vernachlässigte bzw. bislang dezentral wahrgenommene Aufgaben (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Beratung FD in „grünen“ Themen)
- Vorgesehen ist aktuell eine halbe Stelle (beim FD Umwelt und Grün)



Erarbeitete Ergebnisse der AG GMS

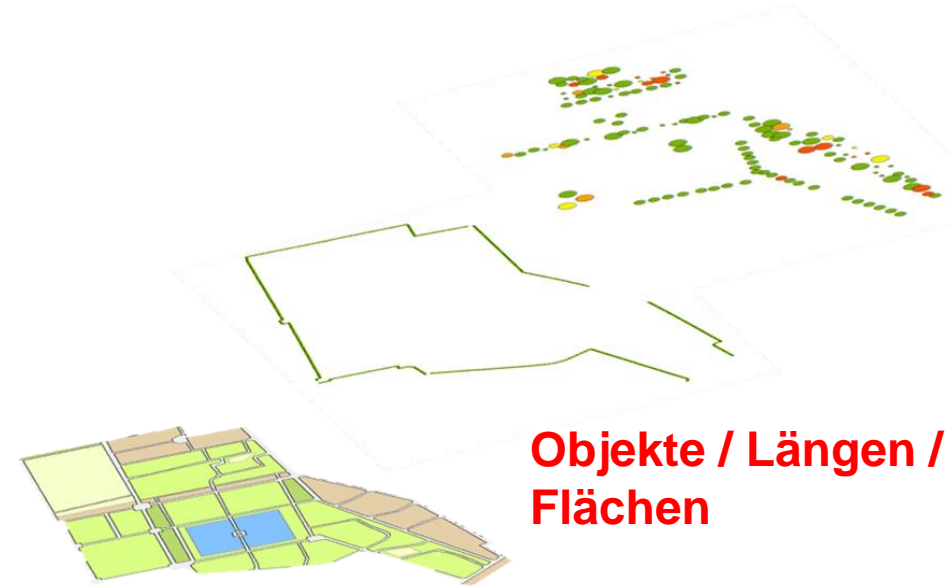
Sachstand



Ergebnis zur Digitalisierung

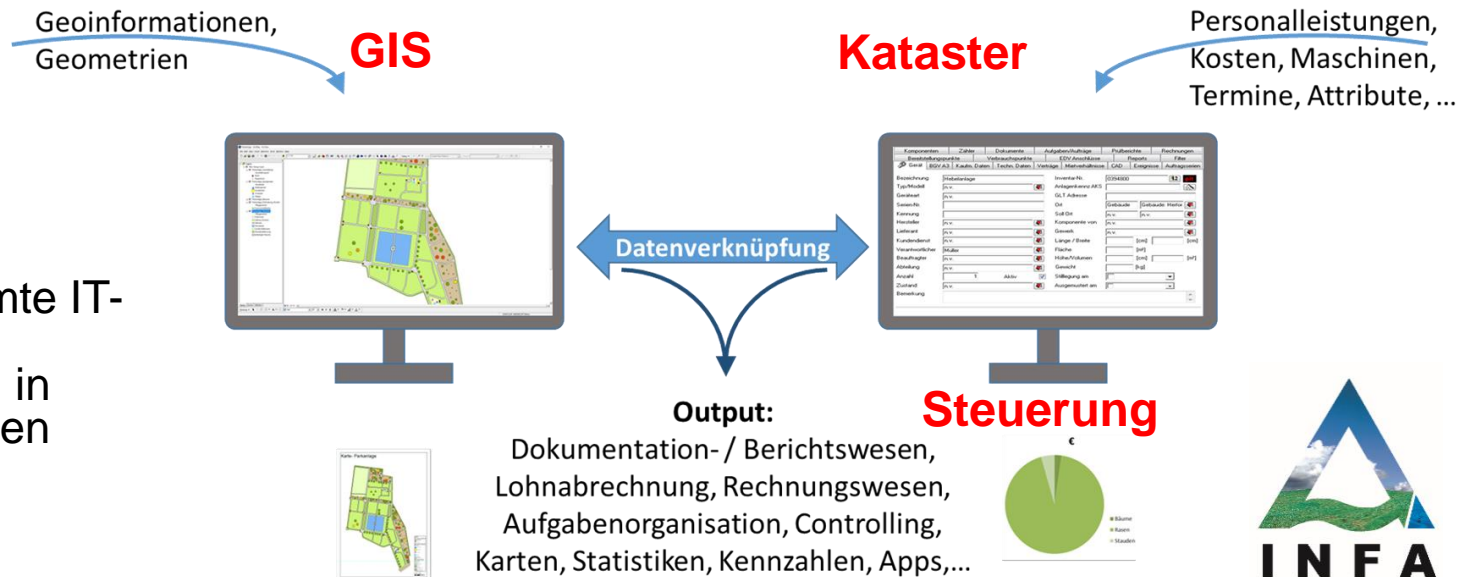
Bestandsaufnahme bei allen beteiligten Organisationseinheiten

- Aufnahme der Erfordernisse an Objekte, Pflegeeinheiten und Attribute, die in Datenbanken (Kataster) abgelegt und in einem Geografischen Informationssystem (GIS) visualisiert werden sollten
- Aufnahme von 21 potenziellen Objekten, die für Bürgerschaft sichtbar gemacht werden könnten (i. S. Smart City)
- Dokumentation der Ist-Situation und geplanter Investitionen hinsichtlich Informationstechnologie (IT)



Fazit

- Kein verwendbares GIS, keine abgestimmte IT-Landschaft, kein Austausch von Katasterinformationen, keine Kapazitäten in den einzelnen FD für Aufbau von derartigen Strukturen (siehe Schaubild)





- **Grundverständnis aller Organisationseinheiten zu den Vorteilen eines gemeinsamen GIS mit entsprechenden FD-spezifischen Katastern**

- Entscheidungsbasis
- Planungsgrundlage
- Kommunikationsplattform
- Zentrales Auskunftssystem
- Sichtbare Vernetzung zwischen den FD
- Basis für bilanzielle Vermögensbewertung und
- Basis für **Wissensmanagement!**



Dreamstime.com

- ***Keine personellen Ressourcen, um ein gemeinsames GIS aufzubauen***
- ***Die halbe GMS-Stelle reicht nicht aus, um ein digitales Grünflächenkataster aufzubauen (im Wesentlichen „analoges“ GMS)***



● Stimmen zum GIS

- Empfehlung zu Einführung eines zentralen Grünflächen**informationssystems** für die Planung und die Unterhaltung; auch als Basis für die Vereinbarung von Pflegestandards [Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) 2015]
- „Die **digitale Verfügbarkeit** der Grunddaten erleichtert Arbeits- und Planungsprozesse sowie die Erstellung eines Grünpflegekonzeptes ...“ [Digitalisierungsstrategie der Stadt Beckum 2022]
- „Eine Stadt braucht im Rahmen seiner Digitalisierungsstrategie ein **GIS**, um den FD und der Bevölkerung ganzheitlich visualisierte georeferenzierte Informationen bereit zu stellen“ [Digitalisierungsbeauftragter und SmartCity-Beauftragte der Stadt Beckum]
- „Die Einführung eines **GIS** ist ein großes gesamtstädtisches Digitalisierungsprojekt – vergleichbar mit der derzeit laufenden Einführung des Dokumentenmanagementsystems“ [AG GMS]
- „Ein gemeinsames GIS mit seinen Daten und hinterlegten Dokumenten, Fotos und Filmen ist das Gedächtnis einer Stadt“ [GIS-Beauftragte der Stadt Ahlen]





● Welche Vorteile hat die Stadt Beckum bei einem FD-übergreifenden GIS?

- Die hinter dem GIS hinterlegten Informationen aus den Katastern ermöglichen
 - schnellere Recherchen
 - gesichertes Wissensmanagement
 - effektiveren Informationsaustausch zwischen den FD
- Informationen können visualisiert besser kommuniziert werden
- Aus den Layern lassen sich Prozesse der Verwaltung optimieren, z. B.
 - eindeutige GIS-basierte Identifikation von Objekten (z. B. Kontrollen, Mängelmeldungen)
 - zeitnahe Dokumentation von Bearbeitungsständen
 - effiziente Planungen von Unterhaltungsarbeiten
 - vereinfachte Flächenermittlungen (z. B. für Planung und Ausschreibungen oder Kostenermittlungen bei wechselnden Pflegestandards)
- GIS kann als Oberfläche zur Information der Bürgerschaft genutzt werden
 - Dazu kommen Nutzungen im Rahmen von SmartCity!





- **Der GMS-Mitarbeiter baut sukzessive ein „analoges“ GMS auf (in Abstimmung mit AG GMS)**
 - **Grünpflegekonzept / Servicelevel (SL)**
 - Erarbeitung eines Grünpflege-Konzeptes (um später die SL mit den Flächen des Grünflächenkatasters zu verknüpfen)
 - Sichtung der aktuellen Datenverfügbarkeit (Anzahl der Flächen / Objekte)
 - Zuordnung der SL zu exemplarischen grünen Objekten durch die FD (Soll-SL)
 - Abgleich zwischen Soll-SL und Realität (Ist) (Zuordnung durch SBB)
 - **Prozesse zwischen FD und SBB**
 - Neuordnung der Prozesse durch Einschaltung des GMS-Mitarbeiters (Bündelung / Verschlinkung)
 - Optimierung von Kommunikationswegen zwischen FD und SBB
 - **Unterstützung der FD / Wissensmanagement**
 - Nachfrage bei den FD, welcher konkrete / aktuelle Beratungsbedarf besteht
 - Recherchen zu aktuellen Fördertöpfen für Renaturierung, Umgestaltung, Klimawandelresilienz etc.
 - Zusammenführung des grünen Wissens der FD (z. B. Ausschreibungen, Leistungsverzeichnisse, Fördermittelanträge, Berichte, Fotos etc.)
- Die AG GMS setzt ihre Arbeit fort, unterstützt den GMS-Mitarbeiter und zieht zum Thema GIS den Digitalisierungsbeauftragten der Stadt Beckum hinzu
- Der Personalbedarf für das GMS wird von der AG GMS sukzessive weiter konkretisiert



- Ein Grünflächenmanagementsystem (GMS) hat u. a. folgende Mehrwerte

- Durch Zuordnung von Pflegestandards zu Pflegeobjekten werden transparent für alle Beteiligten (FD / Bürgerschaft / Politik / SBB) nachvollziehbare **Service-Level** festgelegt
- Veränderungen beim Pflegestandard durch
 - » Klimaveränderung,
 - » Pflanzenkrankheiten
 - » Biodiversität oder auch
 - » Kürzung von Haushaltsmitteln

können durch Verknüpfung mit Kosten und Leistungsdaten (**Simulation** von Veränderungen) direkt zu Budgetveränderungen führen und erleichtern politische Entscheidungen

- Der GMS-Mitarbeiter soll **Recherchen und Vergaben bündeln**, die ansonsten von allen FD als Auftraggeber eigenständig gemacht werden – was wesentlich effizienter und rechtssicherer ist
- Der GMS-Mitarbeiter soll für SBB und FD erster Ansprechpartner sein und damit eine **Angleichung** bei Kommunikation und Prozessen erreichen – was zu deutlich weniger Reibungsverlusten führen und allen Beteiligten mehr Zeit für ihre Kernaufgaben verschaffen soll (**Qualitätssteigerung**)





- **Die AG GMS schlägt zum Thema GIS (und „digitales“ GMS) vor**
 - Die Stadt Beckum entschließt sich grundsätzlich dazu, das **Zukunftsprojekt eines stadtweiten einheitlichen GIS** anzugehen und entsprechende Investitionen in Hard- und Software sowie Personalkapazitäten bereitzustellen
 - Für die **Konzepterstellung zum GIS** sind 2024 entsprechende Mittel für Beratungsleistungen einzustellen
 - Die Erstellung des Konzeptes erfolgt im Rahmen der Arbeit der AG GMS, da das **Grünflächenkataster** die treibende Kraft ist und alle weiteren betroffenen Organisationseinheiten eingebunden sind
 - Im Rahmen des Konzeptes werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Stellenanteile auch Stellenbedarfe, u. a. für eine/n **GIS-Beauftragte/n**, ermittelt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Ansprechpartner bei INFA:

Projektleiter: Dr.-Ing. Jakob Breer
Stv. Projektleiter: Dr.-Ing. Tobias Wilms

02382 964 509
02382 964 524

breer@infa.de
wilms@infa.de



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 31. November 2020

Die SPD-Fraktion Beckum beantragt die Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes für die stadteigenen Grün- und Parkflächen mit dem Ziel eines optisch und gestalterisch ansprechenderen Erscheinungsbildes.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Ansicht der SPD-Fraktionsmitglieder, aber auch zahlreicher anderer politisch agierender Menschen (so zumindest deren Wahlprogramme), sowie eines nicht kleinen Teils der Bevölkerung befinden sich die Grünflächen und Parkanlagen der Stadt Beckum in einem „bedauernswerten“ Zustand.

Kreisverkehre und sog. Straßenbegleitgrün erscheinen ungepflegt, nur sporadisch geschnitten und mit lieblosen und wenig ansprechenden Grünpflanzen bewachsen. Aber auch Parkflächen wirken eher so, als dass sie möglichst wenig Pflegeaufwand mit sich bringen sollen, und dass auf optische und pflanzliche Vielfalt verzichtet wird.

Das Stadtbild insgesamt, hier die Grünanlagen, ist eine Visitenkarte einer Stadt. Ein positives Erscheinungsbild hebt uns auch im Wettbewerb der Kommunen miteinander hervor, kann damit zu einem Standortvorteil werden. Auch die Bürgerinnen und Bürger fühlen

Fraktionsvorsitzende: Felix Markmeier-Agnesens Peter Tripmaker Fraktionsgeschäftsstelle: Vorhelmer Straße 3 59269 Beckum	Briefadresse Postfach 2465 59247 Beckum Tel.: 02521/17384 Fax: 02521/16934	Internet: www.spd-fraktion-beckum.de E-Mail: Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de	Bankverbindung: Sparkasse Beckum-Wadersloh IBAN: DE79 4125 0035 0000 771584
---	--	--	---

sich in einem ansprechenden „grünen“ Umfeld wohler und zufriedener. Auch das subjektive Sicherheitsgefühl wird dadurch aufgewertet.

Daher beantragt die SPD-Fraktion die Entwicklung eines Grünpflegekonzeptes mit dem konkreten Ziel, das Erscheinungsbild von Grün- und Parkanlagen deutlich aufzuwerten, ohne dabei nachhaltige und ökologische Aspekte aufzugeben. Dazu zählen u.a.

- regelmäßige Pflege und Beschneidung der Pflanzen in Kreisverkehren, Beeten und Parkanlagen,
- das Verhindern eines „ungepflegten“ Eindrucks dadurch, dass Pflanzen nicht auf die Gehwege und Straßen auswuchern,
- das Anlegen von optisch ansprechenden Beeten auf herausgehobenen Flächen wie z.B. Kreisverkehren, in vollem Bewusstsein, dass dadurch ein Gärtner/eine Gärtnerin deutlich intensiver mit der Fläche beschäftigt ist als bisher,
- eine ansprechende und künstlerische Neugestaltung von Kreisverkehren, wo es möglich ist. So könnte man, ähnlich wie an der Hammerstraße, auf kulturelle und historische Besonderheiten unserer Stadt hinweisen,
- das Einbeziehen von privaten Unternehmen, Vereinen oder Anwohnern, die eine „Patenschaft“ oder eine „Pflege“ von öffentlichen Grünflächen anbieten.

Wir als verantwortliche Politikerinnen und Politiker erwarten und wünschen, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Stadt identifizieren und sich in ihr wohlfühlen. Das bedeutet aber auch, dass wir den optischen und pflegerischen Eindruck unserer Grünanlagen und Parkflächen aufwerten, soweit, wie es natürlich finanziell verträglich erscheint. Unserer Meinung nach, ist hier noch deutlich Luft nach oben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2023

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.06.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten.

Der Bericht für das 1. Quartal 2023 ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2023

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2023

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.01. bis 31.03.2023

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2023	0,00 €	12.075.529,25 €**	4.288.369,35 €	42.656.143,60 €	59.020.042,20 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 1. Quartal 2023	0,00 €	0,00 €	655.700,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 1. Quartal 2023	0,00 €	152.643,81 €	99.549,43 €	730.957,02 €	983.150,26 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Stand 31.03.2023	0,00 €	11.922.885,44 €	4.844.519,92 €	41.925.186,58 €	58.692.591,94 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-152.643,81 €	+556.150,57 €	-730.957,02 €	-327.450,26 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.03.2023 820.765,00 €.

** Der Stand zum 01.01.2023 ist um 3.029,44 € höher als der Stand zum 31.12.2022 aus dem Bericht im 4. Quartal 2022. Bedingt durch eine verspätete Darlehensabbuchung einer Bank im Jahr 2022 für das Jahr 2021, wurden die Bestände im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2022 überarbeitet.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.01. bis 31.03.2023

Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Neuaufnahme Betrag: 480.700,00 € Aufnahmezeitpunkt: 24.03.2023 Vertragsabschluss: 10.03./21.03.2023	Kredit: NRW Bank, Vertragsnummer: 4206452478 Finanznummer: 17 Kreditkonditionen: Zinssatz: 2,89 % Laufzeit und Zinsbindung bis 31.12.2032 Jährliche liquide durchschnittliche Belastung: 13.550,47 €	– Allgemeiner Förderkredit für kommunale Investitionen (NRW.Bank.Kommunal Invest) – Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende – Geringfügig erhöhte liquide Mehrbelastung durch Neuaufnahme
Art: Neuaufnahme Betrag: 175.000,00 € Aufnahmezeitpunkt: 20.03.2023 Vertragsabschluss: 15.03.2023	Kredit: Commerzbank AG, Vertragsnummer: 637533624321 Finanznummer: 16 Kreditkonditionen: Zinssatz: 3,67 % Laufzeit und Zinsbindung bis 20.06.2038 Jährliche liquide Belastung: 15.033,80 €	– Separater Kredit für Notstromaggregat und Tankstelle mit Laufzeit entsprechend der Abschreibungsdauer – Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende – Geringfügig erhöhte liquide Mehrbelastung durch Neuaufnahme

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2023	0,00 €	12.075.529,25 €	4.288.369,35 €	42.656.143,60 €	59.020.042,20 €
Stand 31.03.2023	0,00 €	11.922.885,44 €	4.844.519,92 €	41.925.186,58 €	58.692.591,94 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2023	0,00 €	-152.643,81 €	+556.150,57 €	-730.957,02 €	-327.450,26 €

1.4 Liquiditätskredite vom 01.01. bis 31.03.2023

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	10.000.000,00 €	30.700.000,00 €	
01.01.2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,705
19.02.2023	0,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	3,302
31.03.2023	0,00 €	1.500.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500.000,00 €	3,309
Höchststand im 1. Quartal	0,00 €	1.500.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €		
		31.03.2023	27.02.2023			

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 1. Quartal 2023

Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
0,00 €	633,92 €	237,40 €	0,00 €	871,32 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31.03.2023 1.556.073,00 €.

1.5 Jahresentwicklung der Liquiditätskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2023	0,00 €	834.997,89 €	0,00 €	0,00 €	834.997,89 €
Stand 31.03.2023	0,00 €	1.500.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500.000,00 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2023	+/- 0,00 €	+665.002,11 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+665.002,11 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.01. bis 31.03.2023

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.01.2023	15.909.671,75 €	-827.643,85 €	223.862,03 €	1.725.328,25 €	17.031.218,18 €
19.02.2023	21.824.823,62 €	-962.758,71 €	68.001,81 €	1.214.524,26 €	22.144.590,98 €
31.03.2023	13.831.842,97 €	-1.256.973,32 €	392.055,38 €	2.085.457,24 €	15.052.382,27 €
Höchststand im 1. Quartal	23.906.541,52 € 21.02.2023	-826.533,85 € 04.01.2023	1.011.067,75 € 27.01.2023	2.944.114,24 € 01.03.2023	
Tiefststand im 1. Quartal	11.121.784,92 € 27.01.2023	-1.319.741,30 € 30.03.2023	49.551,78 € 10.03.2023	1.214.524,26 € 19.02.2023	

Erläuterung:

* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätskreditkonten.

** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 31.03.2023 waren 38 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.310,00 € im Umlauf.

2.2 Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2023	15.909.671,75 €	-827.643,85 €	223.862,03 €	1.725.328,25 €	17.031.218,18 €
Stand 31.03.2023	13.831.842,97 €	-1.256.973,32 €	392.055,38 €	2.085.457,24 €	15.052.382,27 €
- Minderung/+ Erhöhung	-2.077.828,78 €	-429.329,47 €	168.193,35 €	+360.128,99 €	-1.978.835,91 €

3 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.01. bis 31.03.2023

Veräußerungen von Umlaufvermögen waren im 1. Quartal 2023 nicht zu verzeichnen.

von Anlagevermögen vom 01.01. bis 31.03.2023

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 Sitzbänke Ford Transit Tourneo	0,00	175,00	175,00
Summe	0,00	175,00	175,00

4 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 1. Quartal 2023 nicht zu verzeichnen.

5 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 1. Quartal 2023 nicht zu verzeichnen.



Haushaltsbericht zum 1. Mai 2023

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

13.06.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Haushaltsberichte werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erstellt. Als Bestandteil des städtischen Finanzcontrollings bilden sie den aktuellen Stand der städtischen Ergebnisrechnung sowie der investiven Finanzrechnung ab und prognostizieren die Entwicklung zum Ende des Haushaltsjahres. Die Berichterstattung umfasst die jeweiligen Ergebnisse und Prognosestände der einzelnen Produktbereiche und liefert einen zusammengefassten Gesamtüberblick.

Anlage(n):

Haushaltsbericht zum 1. Mai 2023

Haushaltsbericht zum 1. Mai 2023



© STADT BECKUM

Fachdienst
Finanzen und Controlling

Stand: Mai 2023

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen zum Haushaltsbericht	1
2	Produktbereichsübersicht.....	4
2.1	Ergebnisrechnung.....	4
2.2	Zusammenfassung Ergebnisrechnung.....	5
2.3	Investive Finanzrechnung.....	6
2.4	Zusammenfassung investive Finanzrechnung.....	6
2.5	Haushaltsrechtliche Bewertung und Konsequenzen.....	7
3	Produktbereiche.....	10
3.1	Produktbereich 01 – Innere Verwaltung.....	10
3.1.1	Ergebnisrechnung.....	10
3.1.2	Investive Finanzrechnung.....	12
3.2	Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung	13
3.2.1	Ergebnisrechnung.....	13
3.2.2	Investive Finanzrechnung.....	14
3.3	Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben.....	15
3.3.1	Ergebnisrechnung.....	15
3.3.2	Investive Finanzrechnung.....	16
3.4	Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft	17
3.4.1	Ergebnisrechnung.....	17
3.4.2	Investive Finanzrechnung.....	17
3.5	Produktbereich 05 – Soziale Leistungen	18
3.5.1	Ergebnisrechnung.....	18
3.5.2	Investive Finanzrechnung.....	19
3.6	Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	20

3.6.1	Ergebnisrechnung	20
3.6.2	Investive Finanzrechnung	22
3.7	Produktbereich 08 – Sportförderung	23
3.7.1	Ergebnisrechnung	23
3.7.2	Investive Finanzrechnung	24
3.8	Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation.....	25
3.8.1	Ergebnisrechnung	25
3.8.2	Investive Finanzrechnung	25
3.9	Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen	26
3.9.1	Ergebnisrechnung	26
3.9.2	Investive Finanzrechnung	27
3.10	Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung	28
3.10.1	Ergebnisrechnung	28
3.10.2	Investive Finanzrechnung	28
3.11	Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV.....	29
3.11.1	Ergebnisrechnung	29
3.11.2	Investive Finanzrechnung	30
3.12	Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege	31
3.12.1	Ergebnisrechnung	31
3.12.2	Investive Finanzrechnung	32
3.13	Produktbereich 14 – Umweltschutz	33
3.13.1	Ergebnisrechnung	33
3.13.2	Investive Finanzrechnung	33
3.14	Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus.....	34
3.14.1	Ergebnisrechnung	34

3.14.2	Investive Finanzrechnung.....	34
3.15	Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft.....	35
3.15.1	Ergebnisrechnung.....	35
3.15.2	Investive Finanzrechnung.....	36
4	Gesamtübersicht	37
4.1	Ergebnisrechnung.....	37
4.2	Investive Finanzrechnung.....	38

1 Erläuterungen zum Haushaltsbericht

Der Haushaltsbericht enthält Prognosen zum Jahresende. Als Berichtszeitpunkte wurden der 1. Mai und der 1. September festgelegt.

Die Produktverantwortlichen haben zum Stichtag 1. Mai 2023 Prognosen über von ihnen bewirtschaftete Haushaltspositionen des Ergebnisplans zum 31. Dezember 2023 abgegeben. Der daraus entwickelte Haushaltsbericht zeigt den Stand der Finanzbuchhaltung des jeweiligen Produktbereiches und des gesamten Haushaltes zum Stichtag, aber auch eine Prognose des zu erwartenden Ergebnisses zum Ende des Haushaltsjahres. Es sind dabei sämtliche Aufwendungen und Erträge prognostiziert worden, eine Eingrenzung auf Produktkonten oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes wurde, um einen möglichst vollständigen Überblick zu erhalten, nicht vorgenommen. Wesentliche nach dem 1. Mai 2023 schon bekannt gewordene Veränderungen für das Haushaltsjahr 2023 wurden ebenfalls berücksichtigt.

Der von den bewirtschaftenden Organisationseinheiten eingegebene Prognosewert enthält grundsätzlich die bis zum Jahresende benötigten Mittel. Basierend auf einer Auswertung der durchschnittlichen Ermächtigungsübertragungen aus den vergangenen Jahren wurden zudem die einzelnen Prognosewerte im Ergebnisplan im Anschluss zentral um einen pauschalen Betrag (rund 891.000 Euro) gekürzt, da in vergleichbarer Höhe wiederum Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2024 erwartet werden. Dieses Verfahren führt dazu, dass in einzelnen Produktbereichen Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und den Prognosewerten entstehen, die ausschließlich auf dieser Systematik basieren. Inwieweit Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2023 in dem einzelnen Produktbereich notwendig werden, kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Um im Gesamtergebnis eine stimmige Prognose zu erhalten, ist diese Vorgehensweise jedoch folgerichtig.

Aufgrund fehlender neuer Erkenntnisse wurde der fortgeschriebene Ansatz, soweit im Rahmen der Haushaltsführung keine besonderen Entwicklungen bekannt wurden, in den Bereichen bilanzielle Abschreibungen und Zuführung zu beziehungsweise Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen übernommen. Hier sind im Rahmen des Jahresabschlusses noch Abweichungen mit erheblichen Auswirkungen möglich.

Auch die investiven Ein- und Auszahlungen wurden für die einzelnen Produktbereiche und als Gesamtrechnung prognostiziert. Um neben dem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung auch eine Aussage über die Veränderung der liquiden Mittel abgeben zu können, wurde unter dem Punkt 2.4 – Zusammenfassung investive Finanzrechnung – der Bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit berechnet. Ausgehend vom Jahresergebnis der Ergebnisrechnung wurden aufwands- aber nicht auszahlungswirksame beziehungsweise ertrags- aber nicht einzahlungswirksame Geschäftsvorfälle hinzuaddiert sowie nicht aufwandswirksame Auszahlungen beziehungsweise ertragswirksame Einzahlungen abgezogen.

In § 25 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) – Berichtspflicht, haushaltswirtschaftliche Sperre – ist geregelt, dass das Vertretungsorgan unverzüglich zu unterrichten ist, wenn sich abzeichnet, dass sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplanes wesentlich¹ erhöhen werden. Dieser Berichtspflicht kommt die Stadt Beckum in den Haushaltsberichten nach.

Die einzelnen Übersichten sind so aufgebaut, dass in den Spalten fortlaufend nummeriert

- der fortgeschriebene Ansatz, bestehend aus den Ansätzen der Haushaltsplanung, zuzüglich übertragener Mittel,
- die bisher angeordneten Mittel in 2023,
- die voraussichtlich benötigten Mittel zum 31. Dezember 2023
- und die Abweichung als Differenz zwischen prognostizierten Mittel und dem fortgeschriebenen Ansatz

abgebildet wurde.

In der Produktbereichsübersicht sind die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche mit einem sogenannten Ampelsystem farblich hinterlegt. Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz sind mit einem **grünen** Feld markiert. Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro sind **orange** und Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro sind **rot** markiert.

¹ Örtlich wurde diese Wesentlichkeitsgrenze auf 75.000 Euro festgelegt.

Bei der Übersicht der einzelnen Produktbereiche wurden Zeilen, die weder einen Ansatz noch einen Anordnungs- oder Prognosebetrag aufweisen, zur besseren Übersichtlichkeit entfernt. Summenzeilen wurden zur Vollständigkeit halber beibehalten. Der Bereich des außerordentlichen Ergebnisses (Nummer 23 bis 26) ist nur im Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft sowie in der Gesamtübersicht aufgeführt. Hier erfolgt die Darstellung des Corona- und Ukraine-Schadens in Form eines außerordentlichen Ertrages. In allen anderen Produktbereichen entfällt die Darstellung aufgrund fehlender Vorfälle.

2 Produktbereichsübersicht

Folgend sind die einzelnen Bereiche dargestellt. Im Rahmen der Einzelanalyse der Produktbereiche werden Abweichungen über 50.000 Euro auf Ebene der Kontengruppe (zum Beispiel Steuern und ähnliche Abgaben, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und der Prognose näher erläutert. Liegt eine solche Abweichung nicht vor, entfällt eine gesonderte Betrachtung.

2.1 Ergebnisrechnung

Die folgende Übersicht gibt das Teilergebnis der einzelnen Produktbereiche wieder:

Produktbereich	Fortgeschriebener Ansatz 2023	Angeordnet 2023	Prognose zum 31.12.2023	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Produktbereich 01 Innere Verwaltung	-14.829.220,79	-6.475.968,39	-14.653.567,27	175.653,52
Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	-1.813.130,23	-711.511,85	-1.732.162,65	80.967,58
Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben	-7.014.493,65	-1.589.020,88	-7.020.309,63	-5.815,98
Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft	-1.867.439,68	-441.347,48	-1.856.756,46	10.683,22
Produktbereich 05 Soziale Leistungen	-1.230.100,00	777.252,50	-886.913,54	343.186,46
Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-16.844.650,00	-5.437.072,99	-17.373.701,83	-529.051,83
Produktbereich 08 Sportförderung	-1.490.810,39	-329.732,17	-1.491.844,44	-1.034,05
Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-825.495,11	-204.501,25	-817.337,41	8.157,70
Produktbereich 10 Bauen und Wohnen	-1.483.894,90	-929.613,02	-1.356.987,29	126.907,61
Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung	1.932.850,00	3.236.384,14	2.016.803,52	83.953,52
Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-6.460.790,60	-2.298.995,95	-6.371.694,91	89.095,69
Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege	-2.065.385,48	-173.607,56	-2.005.492,45	59.893,03
Produktbereich 14 Umweltschutz	-382.198,02	-115.057,63	-379.313,84	2.884,18
Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	-1.272.314,85	-303.384,59	-1.192.817,48	79.497,37
Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	49.918.700,00	27.098.715,75	48.744.651,19	-1.174.048,81
Gesamte Kernverwaltung	-5.728.373,70	12.102.538,63	-6.377.444,49	-649.070,79

- Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz
- Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro
- Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro

2.2 Zusammenfassung Ergebnisrechnung

Die Verschlechterung des prognostizierten Jahresergebnisses gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz (rund -5.728.000 Euro, Jahresergebnis Haushaltsplan 2023: -3.183.850 Euro) auf rund -6.377.450 Euro ist überwiegend auf Abgänge bei der Gewerbesteuer im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft sowie erhöhte Aufwendungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zurückzuführen. Gegenüber dem Jahresergebnis nach der Haushaltsplanung wird überwiegend mit der Inanspruchnahme übertragener Ermächtigungen aus dem Jahr 2022 gerechnet. Dies wird unter anderem durch die aktuell weiterhin anhaltende Inflation begründet.

Dagegen wird im Bereich Soziale Leistungen, hauptsächlich bedingt durch die außerplanmäßige Tranche aus dem zweiten Maßnahmenpaket der Landesregierung zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine, ein besseres Ergebnis erwartet. Die Mittelbewirtschaftung für Maßnahmen zur Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine findet zudem im Bereich Bauen und Wohnen statt. Nach interner Leistungsverrechnung beider Bereiche verbleibt ein Mehraufwand, was zu einer Erhöhung des eingeplanten Ukraine-Schadens führt. Der für das Jahr 2023 eingeplante Corona-Schaden bleibt voraussichtlich unverändert. Anderweitige Erkenntnisse liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

2.3 Investive Finanzrechnung

Produktbereich	Fortgeschriebener Ansatz 2023	Angeordnet 2023	Prognose zum 31.12.2023	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Produktbereich 01 Innere Verwaltung	-1.936.257,05	-327.248,42	-477.766,23	1.458.490,82
Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	-8.818.368,67	-1.933.041,43	-8.808.598,83	9.769,84
Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben	-4.413.266,13	-14.743,49	-4.087.696,33	325.569,80
Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft	-347.063,24	-12.603,90	-354.831,24	-7.768,00
Produktbereich 05 Soziale Leistungen	-3.171,49	-966,73	-3.171,49	0,00
Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-547.856,01	-137.820,65	-547.840,47	15,54
Produktbereich 08 Sportförderung	-195.453,73	-84.249,06	-150.743,16	44.710,57
Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-1.517,04	-717,04	-1.517,04	0,00
Produktbereich 10 Bauen und Wohnen	-100.538,00	-6.452,00	-97.038,00	3.500,00
Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung	-25.000,00	-25.865,25	-27.000,00	-2.000,00
Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-9.423.303,75	-647.095,34	-5.337.229,14	4.086.074,61
Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege	-2.092.264,23	-13.209,37	-1.650.082,12	442.182,11
Produktbereich 14 Umweltschutz	-79.700,00	-9.709,34	-31.600,00	48.100,00
Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	-380.545,47	-124.218,64	-381.441,97	-896,50
Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	3.088.500,00	1.551.374,00	3.086.950,00	-1.550,00
Gesamte Kernverwaltung	-25.275.804,81	-1.786.566,66	-18.869.606,02	6.406.198,79

- Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz
- Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro
- Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro

2.4 Zusammenfassung investive Finanzrechnung

Die investive Finanzrechnung weist gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von rund –25.275.800 Euro geringere Auszahlungen in Höhe von circa 6.406.200 Euro aus. Dies ist vor allem auf geringere erwartete Auszahlungen für Hoch-, Tief- und Gewässerbaumaßnahmen sowie für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen zurückzuführen. Hinzu kommen Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen und nicht eingeplanten Zuwendungen.

Vom prognostizierten Jahresergebnis (-6,38 Mio. Euro) ausgehend, stehen 8,81 Mio. Euro ergebnisneutralen Auszahlungen und nicht zahlungswirksamen Erträgen 13,35 Mio. Euro nicht zahlungswirksame Aufwendungen gegenüber, sodass ein Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -1,84 Mio. Euro erwartet werden kann, welches mit dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit verrechnet werden muss. Insbesondere die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden im weiteren Jahresverlauf zu beobachten sein.

Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	-6,38 Mio. Euro
+ Planmäßige Abschreibungen	7,55 Mio. Euro
+ Wertveränderungen Forderungen	0,39 Mio. Euro
+ Zuführung zu Rückstellungen	5,41 Mio. Euro
- Zahlungen aus Rückstellungen	3,47 Mio. Euro
- Ertragswirksame Auflösung von Sonderposten	5,34 Mio. Euro
= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1,84 Mio. Euro
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-18,87 Mio. Euro
= Veränderung Liquide Mittel 2022	-20,71 Mio. Euro

Anfangsbestand Liquide Mittel am 01.01.2023	15,91 Mio. Euro
Veränderung Liquide Mittel 2023	-20,71 Mio. Euro
Endbestand Liquide Mittel am 31.12.2023	-4,80 Mio. Euro

2.5 Haushaltsrechtliche Bewertung und Konsequenzen

Nach der Stichtagsbetrachtung beziehungsweise dem aktuellen Kenntnisstand geht die Verwaltung davon aus, dass der Haushaltsplan 2023 voraussichtlich mit einem **Jahresfehlbetrag von rund 6,38 Mio. Euro** abschließen wird.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Prognose noch mit **erheblichen Unsicherheitsfaktoren** behaftet.

Eine signifikante Reduzierung des erwarteten Jahresfehlbetrages erscheint derzeit nicht möglich. Die Ertragsminderungen, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer, werden sich nicht durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 81 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 25 KomHVO NRW) oder durch eine Nachtragsatzung (§ 81 Absätze 1 und 2 GO NRW, § 10 KomHVO NRW) kompensieren lassen. Dies begründet sich mit den ganz überwiegend pflichtigen Aufwendungen, die in jedem Fall unverändert weiterhin wirksam würden. Des Weiteren würden die Wirkungen einer Sperre im Hinblick auf die notwendigen Sanierungsmaßnahmen, zum Beispiel an Schulgebäuden, zu Verschiebungen und zumindest tendenziell zu (weiteren) Kostensteigerungen in Folgejahren führen. Die Sperrung von überwiegend mit Fördermitteln und Erträgen (zum Beispiel Gebühren) hinterlegten Ansätzen führt zudem nicht zu Verbesserungen, da die Erträge so ebenfalls nicht wirksam werden.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass im Bereich der Gewerbesteuer neben den derzeit gesehenen Risiken, grundsätzlich auch Chancen vorhanden sind. Daneben zeigt die Erfahrung im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsberichte, dass insbesondere die Aufwands- und Auszahlungsprognosen der Dienststellen – trotz vorgenommener pauschaler Anpassung – vielfach zum Jahresende doch nicht erreicht werden. Dies gilt zum Beispiel aufgrund zunehmend langer Lieferzeiten, zum Beispiel bei Fahrzeugbeschaffungen, oder aufgrund der Notwendigkeit mehrfacher Ausschreibungsverfahren aufgrund unwirtschaftlicher Angebote und den damit einhergehenden zeitlichen Verzögerungen.

Jedenfalls muss die weitere Bewirtschaftung des Haushaltes mit der größtmöglichen Zurückhaltung erfolgen. Dies ist den Dienststellen der Stadt Beckum aufgegeben und somit bereits heute „Tagesgeschäft“. Die weitere Entwicklung des Ukraine-Krieges, der Inflation und des Bausektors werden für die weiteren Entwicklung eine wichtige Rolle spielen.

Der prognostizierte Jahresfehlbetrag kann durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (erwarteter Stand nach Verrechnung des Jahresüberschusses zum 31.12.2022: rund 11,05 Mio. Euro) gedeckt werden. Die im Jahr 2023 gegenüber der Haushaltsplanung zusätzlich entnommenen Beträge stehen folglich allerdings nicht zum Ausgleich der Folgejahre zur Verfügung, was die Planung, Beratung und Verabschiedung der Haushalte für die Folgejahre deutlich erschweren wird.

Die investive Finanzrechnung schließt voraussichtlich mit einem negativen Saldo von rund 18,87 Mio. Euro ab. Unter Einbeziehung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit wird – unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Kassenwirksamkeit aller derzeit in die Prognose eingestellten Maßnahmen – ein negativer Endbestand an liquiden Mittel zum 31.12.2023 prognostiziert. Aus Vorjahren vorhandene Liquiditätsbestände werden folglich voraussichtlich zum Jahresende aufgebraucht sein, sodass Liquiditätskreditaufnahmen in der Zukunft nicht auszuschließen sind. Eine Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten sieht die Haushaltssatzung 2023 nicht vor. Vor dem Hintergrund des Investitionsprogramms der gültigen mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 wird sich die Frage der Aufnahme von Investitionskrediten jedoch stellen.

Hinweis:

Die hier angeführten Werte stellen eine Prognose zum Jahresende dar. Abweichungen – auch im erheblichen Umfang – sind zum Jahresende möglich.

Zur Deckung von über- beziehungsweise außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen können nur bereits sicher vermiedene Aufwendungen/Auszahlungen oder bereits sicher realisierte und über dem Ansatz liegende Erträge/Einzahlungen herangezogen werden.

3 Produktbereiche**3.1 Produktbereich 01 – Innere Verwaltung****3.1.1 Ergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.004.550,00	10.720,41	1.014.300,00	9.750,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	280.800,00	183.964,13	276.850,00	-3.950,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	489.100,00	335.068,34	489.100,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	266.250,00	75.030,34	307.068,00	40.818,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.350.300,00	338.182,92	1.466.200,00	115.900,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	51.800,00	0,00	51.800,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	3.442.800,00	942.966,14	3.605.318,00	162.518,00
11	- Personalaufwendungen *	8.588.150,00	3.233.331,57	8.762.587,92	174.437,92
12	- Versorgungsaufwendungen	3.121.600,00	0,00	3.121.600,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.088.826,93	2.734.177,24	5.977.461,17	-111.365,76
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.408.400,00	413,48	1.408.400,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	11.100,00	4.602,45	11.092,43	-7,57
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	2.427.593,86	1.446.409,79	2.351.393,75	-76.200,11
17	= Ordentliche Aufwendungen	21.645.670,79	7.418.934,53	21.632.535,27	-13.135,52
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-18.202.870,79	-6.475.968,39	-18.027.217,27	175.653,52
19	+ Finanzerträge	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-18.197.870,79	-6.475.968,39	-18.022.217,27	175.653,52
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-18.197.870,79	-6.475.968,39	-18.022.217,27	175.653,52
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.620.600,00	0,00	3.620.600,00	0,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	251.950,00	0,00	251.950,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-14.829.220,79	-6.475.968,39	-14.653.567,27	175.653,52

Bei den **Sonstigen ordentlichen Erträgen (Nummer 7)** werden durch aus dem Vorjahr verschobene Grundstückskaufvertragsabschlüsse im Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“, Mehrerträge in Höhe von rund 104.000 Euro prognostiziert.

Die im Bereich der **Personalaufwendungen (Nummer 11)** zu erwartenden Mehraufwendungen von rund 174.450 Euro resultieren aus dem Tarifvertragsabschluss 2023. Die Mehraufwendungen verteilen sich grundsätzlich auf alle Produktbereiche, werden aber zunächst im Rahmen der Berichterstattung insgesamt im Produktbereich 01 abgebildet.

Die Minderaufwendungen von rund 111.350 Euro im Bereich **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

Die Minderaufwendungen von rund 76.200 Euro bei den **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16)** basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.1.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	27.300,00	0,00	967.300,00	940.000,00
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.603.900,00	0,00	2.744.100,00	140.200,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.631.200,00	0,00	3.711.400,00	1.080.200,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.656.399,44	194.047,03	2.658.337,16	1.937,72
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	111.493,58	0,00	111.493,58	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.799.564,03	133.101,39	1.413.835,49	-385.728,54
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	100,00	5.500,00	5.500,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.567.457,05	327.248,42	4.189.166,23	-378.290,82
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.936.257,05	-327.248,42	-477.766,23	1.458.490,82

Im Bereich der **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden Mehreinzahlungen von rund 940.000 Euro im Rahmen der DV-Ausstattung von Schulen erwartet. Neben dem voraussichtlichen Fördermittelabruf für das Jahr 2023 von rund 360.000 Euro sind zudem 580.000 Euro nicht abgerufene Fördermittel aus den Jahren 2021 und 2022 in der Summe enthalten.

Analog dazu werden voraussichtlich bei den **Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (Nummer 9)** rund 450.000 Euro von den verfügbaren Haushaltsmitteln von insgesamt 845.700 Euro im Jahr 2023 für die DV-Ausstattung von Schulen kassenwirksam. Dies führt zu Minderauszahlungen von rund 395.700 Euro, da vorgenommene Ermächtigungsübertragungen, die für Unwägbarkeiten dienen sollten, voraussichtlich nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden müssen.

Bei den **Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (Nummer 2)** werden durch aus dem Vorjahr verschobene Grundstückskaufvertragsabschlüsse im Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“ Mehreinzahlungen von rund 139.900 Euro prognostiziert.

3.2 Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung

3.2.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	166.150,00	1.101,51	166.150,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.699.000,00	2.056.066,18	5.699.000,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.300,00	2.821,00	7.300,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	377.900,00	60.937,50	376.208,92	-1.691,08
7 + Sonstige ordentliche Erträge	218.700,00	130.181,41	219.800,00	1.100,00
10 = Ordentliche Erträge	6.469.050,00	2.251.107,60	6.468.458,92	-591,08
11 – Personalaufwendungen	4.409.150,00	1.798.747,56	4.411.867,95	2.717,95
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.057.415,07	199.132,22	1.043.244,54	-14.170,53
14 – Bilanzielle Abschreibungen	751.600,00	0,00	751.600,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	53.750,00	39.416,55	53.663,41	-86,59
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen *	1.740.415,16	925.323,12	1.670.395,67	-70.019,49
17 = Ordentliche Aufwendungen	8.012.330,23	2.962.619,45	7.930.771,57	-81.558,66
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.543.280,23	-711.511,85	-1.462.312,65	80.967,58
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.543.280,23	-711.511,85	-1.462.312,65	80.967,58
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.543.280,23	-711.511,85	-1.462.312,65	80.967,58
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	269.850,00	0,00	269.850,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.813.130,23	-711.511,85	-1.732.162,65	80.967,58

Die Minderaufwendungen von rund 70.000 Euro bei den **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16)** basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.2.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	120.000,00	0,00	120.000,00	0,00
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sach- anlagen	0,00	6.675,00	0,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	120.000,00	6.675,00	120.000,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.914.527,61	1.231.065,00	5.914.527,61	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von bewegli- chem Anlagevermögen	3.023.841,06	708.651,43	3.014.071,22	-9.769,84
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.938.368,67	1.939.716,43	8.928.598,83	-9.769,84
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-8.818.368,67	-1.933.041,43	-8.808.598,83	9.769,84

3.3 Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben

3.3.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.821.800,00	819.002,91	2.023.293,86	201.493,86
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	282.350,00	0,00	282.350,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.500,00	10.186,00	14.500,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.050,00	8.842,65	13.850,00	8.800,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	19.600,00	165,83	19.600,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	2.143.300,00	838.197,39	2.353.593,86	210.293,86
11	- Personalaufwendungen	1.541.950,00	595.353,40	1.542.322,72	372,72
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.733.226,35	573.079,68	1.719.376,26	-13.850,09
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.881.500,00	1.357,65	1.881.500,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	1.611.250,00	966.895,00	1.855.976,86	244.726,86
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	453.717,30	290.532,54	438.577,65	-15.139,65
17	= Ordentliche Aufwendungen	7.221.643,65	2.427.218,27	7.437.753,49	216.109,84
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-5.078.343,65	-1.589.020,88	-5.084.159,63	-5.815,98
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-5.078.343,65	-1.589.020,88	-5.084.159,63	-5.815,98
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-5.078.343,65	-1.589.020,88	-5.084.159,63	-5.815,98
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.936.150,00	0,00	1.936.150,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-7.014.493,65	-1.589.020,88	-7.020.309,63	-5.815,98

Im Bereich **Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Nummer 2)** werden im Rahmen des Förderprogrammes „Aufholen nach Corona“ voraussichtlich zusätzliche Fördermittel in Höhe von rund 63.400 Euro erwartet sowie höhere Zuweisungen von rund 138.100 Euro aufgrund höherer Schülerzahlen im OGS-Bereich.

Korrespondierend werden im Bereich der **Transferaufwendungen (Nummer 15)** Mehraufwendungen von insgesamt rund 244.700 Euro erwartet.

3.3.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fort- geschr. Ansatz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	170.000,00	330.403,60	500.403,60	330.403,60
5	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	46.000,00	0,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	170.000,00	376.403,60	500.403,60	330.403,60
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.185.080,01	243.246,64	3.185.080,01	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.398.186,12	147.900,45	1.403.019,92	4.833,80
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.583.266,13	391.147,09	4.588.099,93	4.833,80
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-4.413.266,13	-14.743,49	-4.087.696,33	325.569,80

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1) werden insgesamt rund 330.400 Euro Mehreinzahlungen für den Belastungsausgleich im Zuge der G9-Umstellung erwartet.

3.4 Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft

3.4.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	678.250,00	309.724,20	709.335,90	31.085,90
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	292.000,00	95.902,43	292.000,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	91.100,00	17.493,46	95.451,18	4.351,18
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	86.700,00	62.775,25	78.700,00	-8.000,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.750,00	22.590,81	24.250,00	22.500,00
10	= Ordentliche Erträge	1.149.800,00	508.486,15	1.199.737,08	49.937,08
11	– Personalaufwendungen	1.587.600,00	545.580,64	1.628.762,60	41.162,60
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	567.939,68	132.569,85	570.006,37	2.066,69
14	– Bilanzielle Abschreibungen	111.800,00	0,00	111.800,00	0,00
15	– Transferaufwendungen	439.450,00	233.721,56	439.154,91	-295,09
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	94.700,00	37.961,58	91.019,66	-3.680,34
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.801.489,68	949.833,63	2.840.743,54	39.253,86
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.651.689,68	-441.347,48	-1.641.006,46	10.683,22
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.651.689,68	-441.347,48	-1.641.006,46	10.683,22
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.651.689,68	-441.347,48	-1.641.006,46	10.683,22
28	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	215.750,00	0,00	215.750,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.867.439,68	-441.347,48	-1.856.756,46	10.683,22

3.4.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	122.800,00	0,00	122.800,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	122.800,00	0,00	122.800,00	0,00
8	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	385.613,24	4.116,09	385.631,24	18,00
9	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	54.250,00	8.487,81	54.250,00	0,00
11	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	30.000,00	0,00	37.750,00	7.750,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	469.863,24	12.603,90	477.631,24	7.768,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-347.063,24	-12.603,90	-354.831,24	-7.768,00

3.5 Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

3.5.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.133.900,00	474.238,00	1.091.638,00	-42.262,00
3	+ Sonstige Transfererträge	43.000,00	57.819,48	149.374,00	106.374,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.500,00	1.390,23	1.500,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.250,00	0,00	2.250,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	451.250,00	969.505,26	1.349.885,23	898.635,23
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	250,00	283,98	550,00	300,00
10	= Ordentliche Erträge	1.632.150,00	1.503.236,95	2.595.197,23	963.047,23
11	- Personalaufwendungen	622.100,00	226.562,15	597.221,48	-24.878,52
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	2,00	2,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.500,00	3.755,16	20.083,69	-416,31
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.050,00	83,48	3.050,00	0,00
15	- Transferaufwendungen *	1.242.500,00	484.952,66	1.077.625,35	-164.874,65
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.100,00	10.631,00	27.289,97	-810,03
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.916.250,00	725.984,45	1.725.272,49	-190.977,51
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-284.100,00	777.252,50	869.924,74	1.154.024,74
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-284.100,00	777.252,50	869.924,74	1.154.024,74
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-284.100,00	777.252,50	869.924,74	1.154.024,74
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	946.000,00	0,00	1.756.838,28	810.838,28
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.230.100,00	777.252,50	-886.913,54	343.186,46

Im Bereich der **Sonstigen Transfererträge (Nummer 3)** werden Mehrerträge von rund 106.300 Euro erwartet. Im Rahmen der Flüchtlingszuweisungen wird mit erhöhten Barauszahlungen gerechnet. Die Auszahlungen werden über das Abrechnungssystem des Kreises Warendorf unter dieser Position erstattet.

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Nummer 6)** werden Mehrerträge von rund 898.000 Euro prognostiziert. Hierbei handelt es sich um die Tranche aus dem zweiten Maßnahmenpaket der Landesregierung zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine.

Im Bereich der **Transferaufwendungen (Nummer 15)** werden Minderaufwendungen von rund 164.900 Euro prognostiziert. Neben gesunkenen Krankenhilfekosten aus dem Solidarfonds wird mit einer rückläufigen Zahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine gerechnet.

Bei den **Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen (Nummer 28)** werden voraussichtlich Mehraufwendungen von rund 810.800 zu verzeichnen sein. Es handelt sich hierbei um die Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt in diesem Produktbereich sowie im Produktbereich Bauen und Wohnen (Produktbereich 10). Dort werden die entsprechenden Mehrerträge prognostiziert.

3.5.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.171,49	966,73	3.171,49	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.171,49	966,73	3.171,49	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-3.171,49	-966,73	-3.171,49	0,00

3.6 Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

3.6.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.529.600,00	5.965.699,87	10.298.109,88	768.509,88
3	+ Sonstige Transfererträge	1.780.500,00	482.395,26	2.165.500,00	385.000,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.301.900,00	1.023.450,39	1.301.900,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	13.350,00	3.235,25	13.350,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	886.700,00	571.230,57	966.761,96	80.061,96
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.400,00	31.735,18	29.200,00	26.800,00
10	= Ordentliche Erträge	13.514.450,00	8.077.746,52	14.774.821,84	1.260.371,84
11	- Personalaufwendungen	4.371.800,00	1.650.511,60	4.375.553,44	3.753,44
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.382.700,00	178.514,33	1.351.796,25	-30.903,75
14	- Bilanzielle Abschreibungen	216.800,00	0,00	216.800,00	0,00
15	- Transferaufwendungen *	23.884.050,00	11.615.285,28	25.700.240,93	1.816.190,93
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	238.600,00	62.534,77	231.399,60	-7.200,40
17	= Ordentliche Aufwendungen	30.093.950,00	13.506.845,98	31.875.790,22	1.781.840,22
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-16.579.500,00	-5.429.099,46	-17.100.968,38	-521.468,38
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	50,00	7.973,53	7.633,45	7.583,45
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-50,00	-7.973,53	-7.633,45	-7.583,45
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-16.579.550,00	-5.437.072,99	-17.108.601,83	-529.051,83
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-16.579.550,00	-5.437.072,99	-17.108.601,83	-529.051,83
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	265.100,00	0,00	265.100,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-16.844.650,00	-5.437.072,99	-17.373.701,83	-529.051,83

Im Bereich der **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Nummer 2)** ergeben sich voraussichtlich höhere Landes- und Bundeszuschüsse von rund 697.000 Euro für die Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder.

Davon entfallen rund 250.000 Euro auf zusätzliche Alltagshelfer, rund 166.000 Euro auf eine zunehmende Zahl an Kindern mit besonderem Förderbedarf, rund 100.000 Euro auf das Sofortprogramm zur Abfederung der Energiepreissteigerungen, rund 75.000 Euro auf die Planungsgarantie, rund 57.500 Euro auf die höher als geplant ausgefallene Steigerungsrate der Betriebskosten, rund 25.000 Euro auf die Verlängerung des Sprachförderprogramms, rund 14.000 Euro auf Ausbau und Ausstattung zur Weiterleitung sowie rund 9.500 Euro auf Ausstattungsmaßnahmen der Tagespflege.

Weitere Mehrerträge von rund 75.100 Euro werden bei den städtischen Kindertageseinrichtungen aufgrund gestiegener Zahlen an Kindern mit besonderem Förderbedarf und der Berücksichtigung der Steigerungsrate unter Einbeziehung des städtischen Anteils erwartet. Korrespondierend entstehen Mehraufwendungen bei den **Transferaufwendungen (Nummer 15)**.

Bei den **Sonstigen Transfererträgen (Nummer 3)** werden Mehrerträge von rund 500.000 Euro, bedingt durch eine gestiegene Zahl unbegleitete minderjährige Ausländer, prognostiziert. Entsprechende Mehraufwendungen werden im Bereich der **Transferaufwendungen (Nummer 15)** erwartet.

Rund 125.000 Euro werden an Mindererträgen im Bereich der Hilfen für junge Volljährige durch die Beendigung zweier umfangreicher Erstattungsfälle prognostiziert.

Im Bereich **Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Nummer 6)** werden Mehrerträge von rund 80.000 Euro an anteiligen Landeszuschüssen für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erwartet.

Korrespondierend entstehen bei den **Transferaufwendungen (Nummer 15)** Mehraufwendungen von rund 173.200 Euro.

Im Bereich der **Transferaufwendungen (Nummer 15)** entstehen voraussichtlich Mehraufwendungen von rund 958.000 Euro durch die Weiterleitung der Landes- und Bundeszuschüsse für die Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung des städtischen Anteils (siehe Erläuterungen zu Nummer 2), weitere Mehraufwendungen von 173.200 Euro durch höhere Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (siehe Erläuterungen zu Nummer 6) sowie Mehraufwendungen von rund 500.000 Euro für unbegleitete minderjährige Ausländer (siehe Erläuterungen zu Nummer 3).

Hinzu kommen prognostizierte Mehraufwendungen von rund 195.000 Euro für ambulante Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Personen.

3.6.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe-	AO	Prognose	Abweichung
		ner Ansatz	2023	Mai	fortgeschr. An-
		2023	2023	2023	satz / Prog.
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	141.750,00	0,00	338.248,00	196.498,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	141.750,00	0,00	338.248,00	196.498,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	48.227,76	0,00	48.227,76	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	378.878,25	137.820,65	378.853,87	-24,38
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	262.500,00	0,00	459.006,84	196.506,84
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	689.606,01	137.820,65	886.088,47	196.482,46
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-547.856,01	-137.820,65	-547.840,47	15,54

Im Bereich der **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden Mehreinzahlungen von rund 196.500 Euro als passivierbare Zuwendung zur Weiterleitung für die zusätzliche Sanierung der Kindertageseinrichtung „St. Nikolaus“ erwartet.

Korrespondierend wird bei den **Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (Nummer 11)** mit Mehrauszahlungen in gleicher Höhe gerechnet.

3.7 Produktbereich 08 – Sportförderung

3.7.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.300,00	0,00	20.300,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.800,00	0,00	3.800,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	24.100,00	0,00	24.100,00	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.800,00	0,00	0,00	-2.800,00
10	= Ordentliche Erträge	51.000,00	0,00	48.200,00	-2.800,00
11	– Personalaufwendungen *	300.375,07	173.209,46	309.288,11	8.913,04
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	600.450,00	129.254,45	590.474,41	-9.975,59
14	– Bilanzielle Abschreibungen	266.450,00	161,50	266.450,00	0,00
15	– Transferaufwendungen	85.685,32	17.951,76	85.626,87	-58,45
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.100,00	9.155,00	16.455,05	-644,95
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.270.060,39	329.732,17	1.268.294,44	-1.765,95
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.219.060,39	-329.732,17	-1.220.094,44	-1.034,05
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.219.060,39	-329.732,17	-1.220.094,44	-1.034,05
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.219.060,39	-329.732,17	-1.220.094,44	-1.034,05
28	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	271.750,00	0,00	271.750,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.490.810,39	-329.732,17	-1.491.844,44	-1.034,05

3.7.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	261,00	0,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	261,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	182.710,57	84.510,06	138.000,00	-44.710,57
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	12.743,16	0,00	12.743,16	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	195.453,73	84.510,06	150.743,16	-44.710,57
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-195.453,73	-84.249,06	-150.743,16	44.710,57

Im Haushalt 2023 sind für das Jahnstadion 40.000 Euro für vorbereitende Ingenieurleistungen zur Erneuerung des Kunstrasenplatzes und der Rundlaufbahn vorgesehen. Die Ausführung dieser Maßnahmen und die Erneuerung der Speerwurfanlage sieht die mittelfristige Finanzplanung derzeit für das Jahr 2024 mit Kosten von insgesamt 552.000 Euro vor. Vor dem Hintergrund der sich verschlechternden finanziellen Rahmenbedingungen sieht die Verwaltung derzeit von einem Vorantreiben dieser Projekte und der weiteren vorbereitenden Detailplanung ab.

3.8 Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

3.8.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	70.600,00	600,00	70.600,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.000,00	2.426,00	6.000,00	-6.000,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	916,61	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	82.600,00	3.942,61	76.600,00	-6.000,00
11	- Personalaufwendungen	506.600,00	190.467,73	506.600,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.500,00	917,62	29.804,23	-695,77
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.300,00	0,00	1.300,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	35.250,00	0,00	35.225,95	-24,05
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	314.195,11	17.058,51	300.757,23	-13.437,88
17	= Ordentliche Aufwendungen	887.845,11	208.443,86	873.687,41	-14.157,70
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-805.245,11	-204.501,25	-797.087,41	8.157,70
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-805.245,11	-204.501,25	-797.087,41	8.157,70
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-805.245,11	-204.501,25	-797.087,41	8.157,70
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	20.250,00	0,00	20.250,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-825.495,11	-204.501,25	-817.337,41	8.157,70

3.8.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.517,04	717,04	1.517,04	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.517,04	717,04	1.517,04	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.517,04	-717,04	-1.517,04	0,00

3.9 Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen

3.9.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.050,00	1.054,50	14.050,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	945.250,00	672.892,75	1.030.600,00	85.350,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	272,64	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.700,00	42,33	4.700,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.000,00	4.493,43	3.200,00	1.200,00
10	= Ordentliche Erträge	966.000,00	678.755,65	1.052.550,00	86.550,00
11	- Personalaufwendungen *	1.453.800,00	722.490,21	1.480.576,84	26.776,84
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	317.250,00	457.549,90	1.116.040,63	798.790,63
14	- Bilanzielle Abschreibungen	36.000,00	2.278,33	36.000,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	4.000,00	0,00	3.997,27	-2,73
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	1.414.394,90	426.063,65	1.359.310,83	-55.084,07
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.225.444,90	1.608.382,09	3.995.925,57	770.480,67
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.259.444,90	-929.626,44	-2.943.375,57	-683.930,67
19	+ Finanzerträge	36.000,00	13,42	36.000,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	36.000,00	13,42	36.000,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.223.444,90	-929.613,02	-2.907.375,57	-683.930,67
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-2.223.444,90	-929.613,02	-2.907.375,57	-683.930,67
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	877.700,00	0,00	1.688.538,28	810.838,28
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	138.150,00	0,00	138.150,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.483.894,90	-929.613,02	-1.356.987,29	126.907,61

Bei den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Nummer 3) werden Mehrerträge von rund 77.000 Euro an Unterkunftsentschädigungsleistungen für Flüchtlingsunterkünfte prognostiziert.

Im Bereich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13) entstehen voraussichtlich Mehraufwendungen von rund 770.000 Euro für die Herrichtung der Fläche für die Wohnraumcontainer an der Römerkampfbahn. Weitere Mehraufwendungen von rund 22.100 Euro werden aufgrund gestiegener Heizenergiepreise prognostiziert.

Die Minderaufwendungen von rund 55.100 Euro bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16) basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

Bei den **Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen (Nummer 27)** werden Mehrerträge von rund 810.800 Euro erwartet. Es handelt sich hierbei um die Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt in diesem Produktbereich sowie im Produktbereich Soziale Leistungen (Produktbereich 05). Dort werden die entsprechenden Mehraufwendungen prognostiziert.

3.9.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
5	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	6.450,00	106,64	9.950,00	3.500,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.450,00	106,64	9.950,00	3.500,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	58.500,00	0,00	58.500,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	48.488,00	6.558,64	48.488,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	106.988,00	6.558,64	106.988,00	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-100.538,00	-6.452,00	-97.038,00	3.500,00

3.10 Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung

3.10.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.950,00	0,00	6.950,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.326.450,00	3.215.606,43	3.326.450,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	273.000,00	121.484,56	279.750,42	6.750,42
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	0,00	1.242.588,32	0,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.578.900,00	291.499,25	1.578.950,00	50,00
10	= Ordentliche Erträge	5.185.300,00	4.871.178,56	5.192.100,42	6.800,42
11	- Personalaufwendungen	168.300,00	671.107,06	168.300,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.410.700,00	922.914,57	3.335.727,62	-74.972,38
14	- Bilanzielle Abschreibungen	12.000,00	0,00	12.000,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	2.250,00	2.237,52	2.248,47	-1,53
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	71.050,00	38.535,27	68.870,81	-2.179,19
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.664.300,00	1.634.794,42	3.587.146,90	-77.153,10
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.521.000,00	3.236.384,14	1.604.953,52	83.953,52
19	+ Finanzerträge	420.000,00	0,00	420.000,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	420.000,00	0,00	420.000,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	1.941.000,00	3.236.384,14	2.024.953,52	83.953,52
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	1.941.000,00	3.236.384,14	2.024.953,52	83.953,52
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	8.150,00	0,00	8.150,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.932.850,00	3.236.384,14	2.016.803,52	83.953,52

Die Minderaufwendungen von rund 75.000 Euro bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung (Nummer 13) basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.10.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	25.000,00	25.865,25	27.000,00	2.000,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.000,00	25.865,25	27.000,00	2.000,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-25.000,00	-25.865,25	-27.000,00	-2.000,00

3.11 Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

3.11.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	320.350,00	40.578,36	320.350,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.129.400,00	454.116,11	2.129.400,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	27.300,00	28.127,50	27.300,00	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	62.850,00	0,00	62.850,00	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	48.100,00	0,00	48.100,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	2.588.000,00	522.821,97	2.588.000,00	0,00
11 – Personalaufwendungen	971.050,00	372.353,67	973.193,68	2.143,68
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.504.545,60	2.144.541,63	4.401.701,64	-102.843,96
14 – Bilanzielle Abschreibungen	2.434.200,00	0,00	2.434.200,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	943.500,00	246.888,70	942.756,42	-743,58
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen *	146.945,00	58.033,92	159.293,17	12.348,17
17 = Ordentliche Aufwendungen	9.000.240,60	2.821.817,92	8.911.144,91	-89.095,69
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-6.412.240,60	-2.298.995,95	-6.323.144,91	89.095,69
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-6.412.240,60	-2.298.995,95	-6.323.144,91	89.095,69
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-6.412.240,60	-2.298.995,95	-6.323.144,91	89.095,69
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	93.200,00	0,00	93.200,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	141.750,00	0,00	141.750,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-6.460.790,60	-2.298.995,95	-6.371.694,91	89.095,69

Die Minderaufwendungen von rund 102.800 Euro bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung (Nummer 13)** basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.11.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe-	AO	Prognose	Abweichung
		ner Ansatz	2023	Mai	fortgeschr. An-
		2023		2023	satz / Prog.
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.318.050,00	0,00	4.318.050,00	0,00
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	506.500,00	38.347,83	752.500,00	246.000,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.824.550,00	38.347,83	5.070.550,00	246.000,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.412.488,96	605.450,24	8.493.661,63	-1.918.827,33
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	64.117,51	24.899,40	64.117,51	0,00
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	3.771.247,28	55.093,53	1.850.000,00	-1.921.247,28
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.247.853,75	685.443,17	10.407.779,14	-3.840.074,61
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-9.423.303,75	-647.095,34	-5.337.229,14	4.086.074,61

Im Bereich **Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (Nummer 4)** werden voraussichtlich Mehreinzahlungen an Erschließungsbeiträgen von 238.400 Euro durch aus dem Vorjahr verschobene Grundstückskaufvertragsabschlüsse im Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“ erzielt.

Bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** werden insgesamt rund 1,92 Mio. Euro im Jahr 2023 nicht kassenwirksam (unter anderem Ausbau der Straße Kirchplatz und des nördlichen Weges mit rund 430.600 Euro, Erneuerung der Wirtschaftswege Knükel, Nummer 91 und 92 mit rund 888.000 Euro).

Von den Minderauszahlungen bei den **Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (Nummer 11)** sind rund 1,69 Mio. Euro dem Kirchplatz St. Stephanus zuzuordnen. Zudem entstehen voraussichtlich rund 230.000 Euro weniger für den Ausbau der Straßenbeleuchtung, aufgrund der Nichtinanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen.

3.12 Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege

3.12.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	168.650,00	13.536,18	168.350,00	-300,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	832.100,00	431.899,91	832.100,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.000,00	14.334,49	18.000,00	16.000,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23.000,00	19.692,28	23.000,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	52.050,00	305,43	52.050,00	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	12.650,00	0,00	12.650,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	1.090.450,00	479.768,29	1.106.150,00	15.700,00
11	- Personalaufwendungen	478.800,00	162.747,38	479.619,04	819,04
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.017.985,48	364.132,65	1.975.014,64	-42.970,84
14	- Bilanzielle Abschreibungen	379.950,00	22,69	379.950,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	160.750,00	86.523,07	160.640,34	-109,66
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	74.600,00	39.950,06	72.668,43	-1.931,57
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.112.085,48	653.375,85	3.067.892,45	-44.193,03
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.021.635,48	-173.607,56	-1.961.742,45	59.893,03
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.021.635,48	-173.607,56	-1.961.742,45	59.893,03
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-2.021.635,48	-173.607,56	-1.961.742,45	59.893,03
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	90.150,00	0,00	90.150,00	0,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	133.900,00	0,00	133.900,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-2.065.385,48	-173.607,56	-2.005.492,45	59.893,03

3.12.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe-	AO	Prognose	Abweichung
		ner Ansatz	2023	Mai	fortgeschr. An-
		2023	2023	2023	satz / Prog.
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	450.600,00	0,00	5.000,00	-445.600,00
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	103.350,00	107.378,08	295.942,16	192.592,16
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	553.950,00	107.378,08	300.942,16	-253.007,84
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	32.210,07	210,07	32.250,00	39,93
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.607.054,16	120.247,39	1.911.774,28	-695.279,88
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	6.950,00	129,99	7.000,00	50,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.646.214,23	120.587,45	1.951.024,28	-695.189,95
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-2.092.264,23	-13.209,37	-1.650.082,12	442.182,11

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden Mindereinzahlungen von rund 445.600 Euro prognostiziert. Die eingeplanten Fördermittel für die Maßnahmen Naturnahe Entwicklung/Hochwasserschutz Werse Innenbereich (rund 120.000 Euro) sowie Kollenbach (rund 325.600 Euro) werden im Jahr 2023 voraussichtlich nicht mehr abgerufen.

Korrespondierend werden Minderauszahlungen im Bereich **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** von rund 782.900 Euro für diese Maßnahmen erwartet. Demgegenüber stehen voraussichtlich Mehrauszahlungen für die Maßnahmen Naturnahe Entwicklung Hellbach mit rund 51.100 Euro und die Erneuerung des Westteichs mit rund 36.500 Euro.

Im Bereich **Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten (Nummer 4)** werden Mehreinzahlungen an Kostenerstattungsbeträgen von rund 89.000 Euro durch aus dem Vorjahr verschobene Grundstückskaufvertragsabschlüsse im Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“ erwartet. Hinzu kommen vorzeitig abgelöste Kostenerstattungsbeträge aus einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan von rund 103.600 Euro.

3.13 Produktbereich 14 – Umweltschutz

3.13.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.300,00	4.072,80	22.372,80	72,80
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50,00	0,00	50,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	50,00	0,00	50,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	50,00	0,00	50,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	22.450,00	4.072,80	22.522,80	72,80
11	- Personalaufwendungen	264.000,00	96.069,16	264.922,68	922,68
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.150,00	3.153,24	24.432,95	-717,05
14	- Bilanzielle Abschreibungen	450,00	0,00	450,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	25.974,40	16.032,35	25.956,67	-17,73
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	79.873,62	3.875,68	76.874,34	-2.999,28
17	= Ordentliche Aufwendungen	395.448,02	119.130,43	392.636,64	-2.811,38
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-372.998,02	-115.057,63	-370.113,84	2.884,18
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-372.998,02	-115.057,63	-370.113,84	2.884,18
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-372.998,02	-115.057,63	-370.113,84	2.884,18
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	9.200,00	0,00	9.200,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-382.198,02	-115.057,63	-379.313,84	2.884,18

3.13.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.600,00	0,00	1.600,00	0,00
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	78.100,00	9.709,34	30.000,00	-48.100,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	79.700,00	9.709,34	31.600,00	-48.100,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-79.700,00	-9.709,34	-31.600,00	48.100,00

3.14 Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus

3.14.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	319.050,00	1.636,56	319.050,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	200,00	0,00	200,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	149.450,00	93.450,07	197.350,00	47.900,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	2.550,00	4.190,05	2.550,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.050,00	1.622,77	6.000,00	950,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	250,00	0,00	250,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	476.550,00	100.899,45	525.400,00	48.850,00
11	- Personalaufwendungen	642.750,00	276.743,26	643.005,36	255,36
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	611.346,94	26.995,51	597.148,62	-14.198,32
14	- Bilanzielle Abschreibungen	46.750,00	0,00	46.750,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	51.515,40	29.765,52	51.480,25	-35,15
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	438.452,51	70.779,75	421.783,25	-16.669,26
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.790.814,85	404.284,04	1.760.167,48	-30.647,37
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.314.264,85	-303.384,59	-1.234.767,48	79.497,37
19	+ Finanzerträge	118.800,00	0,00	118.800,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	118.800,00	0,00	118.800,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.195.464,85	-303.384,59	-1.115.967,48	79.497,37
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.195.464,85	-303.384,59	-1.115.967,48	79.497,37
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	76.850,00	0,00	76.850,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.272.314,85	-303.384,59	-1.192.817,48	79.497,37

3.14.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.750,00	0,00	650,00	-1.100,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.750,00	0,00	650,00	-1.100,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	25.500,00	4.311,52	25.500,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	29.758,16	2.525,98	29.554,66	-203,50
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	327.037,31	117.381,14	327.037,31	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	382.295,47	124.218,64	382.091,97	-203,50
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-380.545,47	-124.218,64	-381.441,97	-896,50

3.15 Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

3.15.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	53.679.500,00	35.634.703,77	51.957.200,00	-1.722.300,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.181.300,00	13.709.118,13	15.132.600,00	-48.700,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	658.600,00	123.908,21	661.600,00	3.000,00
10	= Ordentliche Erträge	69.519.400,00	49.467.730,11	67.751.400,00	-1.768.000,00
15	- Transferaufwendungen	21.576.000,00	22.335.696,10	21.410.818,24	-165.181,76
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	300.050,00	28.903,09	287.173,53	-12.876,47
17	= Ordentliche Aufwendungen	21.876.050,00	22.364.599,19	21.697.991,77	-178.058,23
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	47.643.350,00	27.103.130,92	46.053.408,23	-1.589.941,77
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	58.550,00	4.415,17	58.550,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-58.550,00	-4.415,17	-58.550,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	47.584.800,00	27.098.715,75	45.994.858,23	-1.589.941,77
23	+ Außerordentliche Erträge	2.333.900,00	0,00	2.749.792,96	415.892,96
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	2.333.900,00	0,00	2.749.792,96	415.892,96
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	49.918.700,00	27.098.715,75	48.744.651,19	-1.174.048,81
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	49.918.700,00	27.098.715,75	48.744.651,19	-1.174.048,81

Bei den **Steuern und ähnlichen Abgaben (Nummer 1)** werden Mindererträge bei der Gewerbesteuer von rund 2 Mio. prognostiziert. Demgegenüber stehen voraussichtlich Mehrerträge bei der Grundsteuer B von rund 80.100 Euro und eine höher ausfallender Gemeindeanteil an der Kompensationszahlung für den Familienlastenausgleich von rund 191.800 Euro.

Im Bereich der **Transferaufwendungen (Nummer 15)** reduziert sich korrespondierend mit dem geringeren Gewerbesteueraufkommen die Gewerbesteuerumlage um rund 165.200 Euro.

Der bei den **außerordentlichen Erträgen (Nummer 23)** neben dem Corona-Schaden eingeplante Ukraineschaden erhöht sich voraussichtlich um rund 415.900 Euro. Die für die Versorgung und Unterbringung der Schutzsuchenden enthaltenen prognostizierten Erträge in den Produktbereichen 05 und 10 decken nach jetzigen Erkenntnissen nicht die Aufwendungen. Veränderungen bei dem Corona-Schaden sind derzeit nicht ersichtlich.

3.15.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe-	AO	Prognose	Abweichung
		ner Ansatz	2023	Mai	fortgeschr. An-
		2023		2023	satz / Prog.
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.138.500,00	1.551.374,00	4.136.950,00	-1.550,00
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.338.500,00	1.551.374,00	4.336.950,00	-1.550,00
10	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.250.000,00	0,00	1.250.000,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.250.000,00	0,00	1.250.000,00	0,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	3.088.500,00	1.551.374,00	3.086.950,00	-1.550,00

4 Gesamtübersicht

4.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	56.404.642,79	53.679.500	53.679.500,00	35.634.703,77	51.957.200,00	-1.722.300,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	37.371.201,89	30.457.800	30.457.800,00	21.351.083,43	31.377.450,44	919.650,44
3	+ Sonstige Transfererträge	1.466.920,69	1.823.500	1.823.500,00	540.214,74	2.314.874,00	491.374,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.580.657,40	15.106.800	15.106.800,00	8.137.714,56	15.182.200,00	75.400,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	888.365,51	1.042.100	1.042.100,00	598.345,81	1.117.101,60	75.001,60
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	2.541.266,64	2.131.400	2.131.400,00	3.043.878,66	3.150.024,11	1.018.624,11
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.991.781,12	3.976.600	3.976.600,00	944.969,22	4.148.400,00	171.800,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	507.001,71	115.600	115.600,00	0,00	112.800,00	-2.800,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	118.751.837,75	108.333.300	108.333.300,00	70.250.910,19	109.360.050,15	1.026.750,15
11	- Personalaufwendungen *	24.805.649,16	25.866.150	25.906.425,07	10.715.274,85	26.143.821,82	237.396,75
12	- Versorgungsaufwendungen	3.384.470,26	3.121.600	3.121.600,00	0,00	3.121.602,00	2,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.968.513,86	21.504.050	22.368.536,05	7.870.688,05	22.752.313,02	383.776,97
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.289.733,88	7.550.250	7.550.250,00	4.317,13	7.550.250,00	0,00
15	- Transferaufwendungen *	51.824.890,82	50.074.650	50.127.025,12	36.079.968,52	51.856.504,37	1.729.479,25
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	5.917.277,62	6.255.550	7.842.937,46	3.465.747,73	7.576.412,94	-266.524,52
17	= Ordentliche Aufwendungen	115.190.535,60	114.372.250	116.916.773,70	58.135.996,28	119.000.904,15	2.084.130,45
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.561.302,15	-6.038.950	-8.583.473,70	12.114.913,91	-9.640.854,00	-1.057.380,30
19	+ Finanzerträge	587.852,50	579.800	579.800,00	13,42	579.800,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	43.948,05	58.600	58.600,00	12.388,70	66.183,45	7.583,45
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	543.904,45	521.200	521.200,00	-12.375,28	513.616,55	-7.583,45
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.105.206,60	-5.517.750	-8.062.273,70	12.102.538,63	-9.127.237,45	-1.064.963,75
23	+ Außerordentliche Erträge	-60.243,99	2.333.900	2.333.900,00	0,00	2.749.792,96	415.892,96
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	-60.243,99	2.333.900	2.333.900,00	0,00	2.749.792,96	415.892,96
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	4.044.962,61	-3.183.850	-5.728.373,70	12.102.538,63	-6.377.444,49	-649.070,79
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	4.044.962,61	-3.183.850	-5.728.373,70	12.102.538,63	-6.377.444,49	-649.070,79
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	10.078,65	0	0,00	6.674,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	4	5	6	7
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermö- gensgegenständen	5.701,89	0	0,00	92,00	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanz- anlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	4.376,76	0	0,00	6.582,00	0,00	0,00
	Nachrichtlich: Interne Leistungsver- rechnung						
	Ertrag aus internen Leistungsverrech- nungen	2.705.071,25	4.681.650	4.681.650,00	0,00	5.492.488,28	810.838,28
	Aufwand aus internen Leistungsverrech- nungen	2.705.071,25	4.684.800	4.684.800,00	0,00	5.495.638,28	810.838,28

4.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsar- ten		Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2023	AO 2023	Prognose Mai 2023	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2023
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	4	5	6	7
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnah- men	6.173.709,81	9.490.750	9.490.750,00	1.881.777,60	10.509.401,60	1.018.651,60
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	438.668,41	2.603.900	2.603.900,00	6.936,00	2.744.100,00	140.200,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	200.000	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Ent- gelten	563.197,48	609.850	609.850,00	145.725,91	1.048.442,16	438.592,16
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	46.427,81	6.450	6.450,00	46.000,00	9.950,00	3.500,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätig- keit	7.222.003,51	12.910.950	12.910.950,00	2.080.439,51	14.511.893,76	1.600.943,76
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.580.037,94	1.182.000	2.688.609,51	194.257,10	2.690.587,16	1.977,65
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.150.776,54	12.727.050	22.956.195,89	2.318.812,19	20.299.396,11	-2.656.799,78
26	- Auszahlungen für den Erwerb von be- weglichem Anlagevermögen	3.123.887,31	3.435.250	6.823.064,82	1.171.759,51	6.432.222,36	-390.842,46
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Fi- nanzanlagen	1.211.717,01	1.250.000	1.250.000,00	0,00	1.250.000,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zu- wendungen	838.246,31	2.380.000	4.468.884,59	182.284,01	2.709.294,15	-1.759.590,44
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätig- keit	13.904.665,11	20.974.300	38.186.754,81	3.867.112,81	33.381.499,78	-4.805.255,03
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-6.682.661,60	-8.063.350	-25.275.804,81	-1.786.673,30	-18.869.606,02	6.406.198,79



Gestaltung des Marktplatzes in Beckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
13.06.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Gestaltungskonzept zum Marktplatz wird zugestimmt. Die Anschaffung von mobilem Grün und Sonnenschirmen soll im Rahmen der Förderung des Landesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ beantragt werden. Die Anschaffung soll daher vorbehaltlich einer Förderung erfolgen.

Kosten/Folgekosten

Die Umsetzung der Beschaffung des Beckumer Marktplatzes durch Sonnenschirme und einer mobilen Begrünung soll im Rahmen eines Förderantrages des Landesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ vorbehaltlich der Genehmigung des Antrages erfolgen. Die Mittel sind für den Antrag im Haushalt bereitzustellen. Bei einer Investitionssumme von 46.000 Euro und einem Förderanteil von 60 Prozent verbleibt ein städtischer Eigenanteil von 18.400 Euro im Haushalt 2023, der durch die Deckungskreise der Fachdienste Stadtplanung und Wirtschaftsförderung sowie Stadtmarketing bereitgestellt werden muss (vergleiche Vorlage 2023/0170).

Darüber hinaus sind auch die Kosten der Pflege, des Auf- und Abbaus von mobilen Grünelementen und Sonnenschirmen auf dem Marktplatz sowie deren jeweilige Lagerung in Höhe von 28.000 Euro jährlich zu berücksichtigen. Zusätzlich erhöht sich der generelle Reinigungsaufwand auf dem Marktplatz: Im Bereich der Schirme und mobilen Grünelemente kann nicht mit der Kehrmaschine gereinigt werden und daher muss eine händische Reinigung erfolgen. Die Leistungen sind ebenfalls bei den Städtischen Betrieben Beckum bislang nicht berücksichtigt und sollten von der heimischen Gastronomie übernommen werden.

Im Jahr 2023 sind die zusätzlichen Finanzmittel durch die Deckungskreise der Fachdienste Stadtplanung und Wirtschaftsförderung sowie Stadtmarketing bereitzustellen.

Finanzierung

Soweit der Stellung eines Förderantrags zugestimmt wird (vergleiche Vorlage 2023/0170), sind die investiven Anschaffungen von Stadtgrün- und Möblierungselementen zur Aufwertung der Innenstadtqualität (Marktplatz Beckum) im Haushaltsjahr 2023 mit 46.000 Euro unter der Investitionsnummer 1044 – Straßenmobiliar inklusive Radverkehrskonzept – auf dem Konto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt aus überplanmäßigen Einnahmen der Zuwendung von 27.600 Euro unter der Kontierung 120101.681100 – Investitionszuwendungen vom Land.

Die verbleibenden 18.400 Euro sind über den Deckungsring zu tragen. Die weiteren Kosten sowie die Zuwendungen sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2024 bei den entsprechenden Produktkonten zu veranschlagen beziehungsweise – soweit diese Mittel schon im Jahr 2023 benötigt werden – über den Deckungskreis der Fachdienste Stadtplanung und Wirtschaftsförderung sowie Stadtmarketing in Anspruch zu nehmen.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 18.10.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für die Ausgestaltung der Flächen auf dem Marktplatz zu erarbeiten, die für die Aufstellung von Schirmen vorgesehen sind (vergleiche Vorlage 2022/0272 und Niederschrift zur Sitzung). Um ein einheitliches Gestaltungskonzept zu erarbeiten, das die Belange der Gastronomie und des Wochenmarktes berücksichtigt, wurden verwaltungsintern verschiedene Szenarien auf dem Marktplatz geprüft. Hierbei spielte auch die Sicherheitslage eine wichtige Rolle, denn die Rettungsgasse muss für mögliche Notfallsituationen jederzeit freibleiben.

Das Stadtmarketing der Stadt Beckum hat daraufhin eine Projektgruppe mit Betrieben der örtlichen Gastronomie gebildet und in mehreren Treffen die Möglichkeiten von Beschaffung, Nutzung, Transport und Lagerung von Sonnenschirmen und mobilem Grün eruiert. Die Wirtinnen und Wirte befürworten eine weitere gestalterische Aufwertung des Marktplatzes und werden – abhängig von den jeweiligen personellen Kapazitäten – das Konzept vor Ort unterstützen. Sie haben grundsätzlich ihre Absicht bekundet, die Schirme zu nutzen. Aufgrund der aktuellen angespannten personellen Situation in der heimischen Gastronomie ist der zeitaufwendige Auf- und Abbau der Schirme, ihre Lagerung und der Transport des mobilen Grüns nach Einschätzung der Verwaltung aber nicht dauerhaft und verlässlich leistbar. Zusätzlich sollen die Schirme täglich je nach Wetterlage von den Betreiberinnen und Betreibern vor Ort selbstständig geöffnet und geschlossen werden.

Um sich ein umfassendes Bild zu machen, wurden weitere Städte nach ihren Erfahrungen und konzeptionellen Überlegungen im Kontext der jeweiligen Marktplatznutzung befragt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen örtlichen Vorbedingungen ist ein Vergleich mit Beckum jedoch für die individuelle Umsetzung vor Ort nicht möglich.

Somit müssen folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

Der Beckumer Marktplatz ist ein urbaner Multifunktionsplatz. Er ist nicht nur ein Ort der Kommunikation, an dem sich Besucherinnen und Besucher aufhalten, sondern wird auch für verschiedene Veranstaltungen und Feste intensiv genutzt. Darüber hinaus findet auf dem Marktplatz 2-mal wöchentlich der Wochenmarkt statt.

Da ein großer Teil des Platzes nicht nur als Abstellbereich für die Verkaufswagen, sondern auch als Rangierfläche dient, muss die Fläche jeweils komplett geräumt werden (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Dies gilt ebenso für weitere Veranstaltungen und Stadtfeste, wie zum Beispiel die „Pütt-Tage“ und den Weihnachtsmarkt.

In einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und FDP vom 02.06.2023 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) wird die prioritäre Umsetzung des Projektes „Sonnenschirme auf dem Marktplatz in Beckum“ und eine Prüfung gefordert, ob der Wochenmarkt so platziert werden kann, dass die Schirme nicht 2-mal in der Woche auf- und abgebaut werden müssen.

Gemeinsam mit dem für den Wochenmarkt zuständigen städtischen Fachdienst Recht und Ordnung wurde bereits im Vorfeld die Möglichkeit geprüft, den Wochenmarkt in den Sommermonaten um die beschattete Fläche herum aufzubauen. Dies hätte zur Folge, dass insbesondere die großen Marktstände vor dem Museum, aber auch andere Stände in der bisherigen Form nicht mehr aufgestellt werden könnten und die Bewegungsfläche für die Verkaufswagen erheblich eingeschränkt wäre. Zudem müssten dann große Teile des Marktes in die Seitenstraßen verlagert werden. Es ist aber sowohl Wunsch der Markthändlerinnen und Markthändler als auch der Kundinnen und Kunden, dass der Wochenmarkt im Wesentlichen auf dem Marktplatz stattfindet. Da der Wochenmarkt für die Innenstadt sehr wichtig ist und um die Qualität des Marktes ständig gekämpft werden muss, sollten nach Auffassung der Verwaltung keine unnötigen Eingriffe in das Marktgeschehen erfolgen.

In der Praxis bedeutet dies, dass das mobile Grün und die Sonnenschirme im Frühling und Sommer (April bis September) 2-mal pro Woche abgebaut, gelagert und aufgebaut werden müssen. Die jeweilige Lagerung soll zunächst in Räumen der heimischen Gastronomie erfolgen. Perspektivisch ist eine Lagerung auch in einem städtischen Gebäude (Markt 2) möglich. Hierzu sollte auf Dauer im Zuge der Sanierung des Gebäudes eine Ertüchtigung (Verbesserung der Zuwegung) eingeplant werden. Der jeweilige Aufwand für den Auf- und Abbau der Sonnenschirme ist somit sehr zeitintensiv, muss notfalls auch außerplanmäßig bei ungünstigen Wetterbedingungen zeitnah erfolgen und kann daher durch die Gastronomie vor Ort nicht geleistet werden.

Darüber hinaus ist der erhöhte personelle Aufwand für die Unterhaltung der Sonnenschirme und des mobilen Grüns bei den Städtischen Betrieben Beckum in der Personalbemessung bislang nicht berücksichtigt, sodass eine Umsetzung der dauerhaft anfallenden Arbeiten in jedem Fall durch eine externe Dienstleisterin beziehungsweise durch einen externen Dienstleister durchzuführen ist.

Kosten entstehen vor allem durch folgende Faktoren:

1. Materialanschaffung.
2. Lagerung und Transport: Die Lagerung der Schirme nimmt viel Platz in Anspruch, da die gegebenenfalls notwendige Trocknung und Reinigung nur aufrechtstehend in den Hülsen möglich ist. Auch der Transport der 4 Meter hohen und etwa 50 Kilogramm schweren Schirme ist aufwendig. Zusätzlich müssen auch die Grünelemente 2-mal wöchentlich bewegt werden. Die Einlagerung im Winter ist ebenfalls aufwendig, kann aber über die Städtischen Betriebe Beckum an einem städtischen Lagerplatz erfolgen.
3. Unterhaltung: Laufende Betriebskosten für Reparaturen und Pflegearbeiten.

4. Bei jeglichem – insbesondere beweglichem – Stadtmobiliar kann Vandalismus und Diebstahl nicht ausgeschlossen werden, wodurch Reparaturen und Ersatzbeschaffungen notwendig werden können.
5. Erhöhter Reinigungsaufwand: Im Bereich der Schirme und der Bestuhlung kann von den städtischen Betrieben nicht mit der Kehrmaschine gereinigt werden und daher muss, analog zu den weiteren gastronomisch genutzten Außenflächen im Bereich der Fußgängerzonen, eine händische Reinigung durch die Gastronomie erfolgen. Am Bogengang des Rathauses muss ebenfalls eine aufwendigere Reinigung wegen der mobilen Grünpflanzen eingeplant werden.

Ausarbeitung eines Gestaltungskonzeptes für den Marktplatz

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich eine Markterkundung bei den Anbieterinnen und Anbietern von Sonnenschirmen und mobiler Begrünung sowie möglichen Dienstleisterinnen und Dienstleistern für den Auf- und Abbau durchgeführt.

Mobile Begrünung

Eine weitere langfristige Steigerung der Aufenthaltsqualität soll mittels sogenannter transportabler Pflanzkübel realisiert werden.

Um der barrierefreien und multifunktionalen Bedeutung des Marktplatzes gerecht zu werden, wurde aus der Projektgruppe heraus vorgeschlagen, 8 etwa 1,80 Meter große Olivenbäume in großen Töpfen anzuschaffen. Diese sollen mitten auf dem Marktplatz am Standort der jeweiligen Sonnenschirme aufgestellt und ebenfalls zu den Markttagen entfernt werden. Zum Wochenmarkt sollen die Pflanzen in der Nähe des Bogengangs des alten Rathauses deponiert und später wieder auf die Platzmitte gemeinsam mit den Sonnenschirmen aufgestellt werden. Diese Arbeiten werden durch ein externes Dienstleistungsunternehmen erfolgen. Als farbgebende Alternative kann auch Hibiskus angeschafft werden, der als Pollenlieferant für Insekten von Juli bis September blüht (vergleiche Präsentation gemäß Anlage 2 zur Vorlage)

Perspektivisch wird sich das Stadtmarketing darum bemühen, mit den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern am Markt über Fassadenbegrünung zu sprechen. Weiterhin könnte das Ambiente optisch aufgewertet werden, indem künftig wieder Blumenkästen mit insektenfreundlichen Pflanzen auf den Fensterbänken des Stadtmuseums aufgestellt werden.

Sonnenschirme

Im Kontext des Marktplatzumbaus ist eine grundsätzliche Beschattung des zentralen Platzes vorgesehen gewesen. Für die Beschattung in den Sommermonaten war im Kontext des Marktplatzumbaus die Anschaffung von 8 Schirmhülsen ausgeschrieben und an eine Anbieterin (Glatz AG) vergeben. In diese Hülsen sollen künftig 8 Sonnenschirme eingesetzt werden. Die jeweils 4 Quadratmeter großen Schirme werden in 2 4er-Gruppen rechts und links vom Fontänenfeld eingebaut. Für die einheitliche Farbgebung ist aufgrund der gestalterischen Vorgaben des Corporate Designs der Stadt Beckum ein warmer Rotton vorgesehen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Aufbau und Abbau der Schirme

Bislang wurde der zeitliche Aufwand für die Demontage und das Einrichten auf 30 Minuten pro Schirm geschätzt (Auskunft des Herstellers). Kurz nach Abschluss der Markterkundung konnte noch ein Anbieter gefunden werden, der den zeitlichen Aufwand für den Umbau der Schirme durch einen barrierefreien Hülseneinsatz (nachträgliches Produkt) von bislang jeweils insgesamt 4 Stunden auf insgesamt etwa 2 Stunden reduziert. Die Auslieferung der Schirme über diesen Anbieter ist innerhalb von 3 Wochen möglich.

Einheitliche Bestuhlung

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeiten, eine einheitliche Bestuhlung und Tische auf dem Marktplatz anzuschaffen und zu lagern. Vielmehr sollen die jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber der Außengastronomie eigene Stühle und Tische vorhalten und lagern, wie dies bisher auch der Fall ist.

Anlage(n):

- 1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FWG und FDP vom 02.06.2023
- 2 Präsentation zur Ausgestaltung des Marktplatzes

TOP Ö 8

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Herrn Bürgermeister

Michael Gerdhenrich

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 02.06.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

hiermit beantragen die Fraktionen von CDU, FWG und FDP die prioritäre Umsetzung des Projektes Sonnenschirme auf dem Beckumer Marktplatz. Zudem beantragen wir zu prüfen, ob es die Möglichkeit gibt, den Wochenmarkt mit seinen Ständen so anzuordnen, dass es nicht notwendig wird, zweimal die Woche die Sonnenschirme ab- und aufzubauen.

Begründung:

Die Fraktionen CDU, FWG und FDP haben sich von Anfang an für die Neugestaltung des Beckumer Marktplatzes eingesetzt. Während der Planungsphase haben wir uns zudem für die Installation der Bodenhülsen für zukünftige Sonnenschirme auf dem Marktplatz eingesetzt. Nach unserem Verständnis war es von Anfang an logisch, dass wir von der Stadt für unsere Gastronomen auf dem Marktplatz die Sonnenschirme stellen, um ein einheitliches Erscheinungsbild auf dem Marktplatz sicherzustellen.

Wir bedauern es daher sehr, dass dieses Projekt nicht schon mit der Eröffnung des Marktplatzes im letzten Jahr umgesetzt werden konnte. Auch für unsere Gastronomen auf dem Marktplatz ist dieses Projekt wichtig, da sie nun für die diesjährige Sommersaison diese Sonnenschirme benötigen. Wir sehen es als inakzeptabel an, dass unsere Gastronomen auf dem Marktplatz auch in diesem Jahr im Unklaren über die Umsetzung der Sonnenschirme bisher gelassen werden. Ziel muss eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahme sein, damit die Sonnenschirme noch in dieser Saison aufgestellt werden können.

Gez. Andreas Kühnel

Fraktionsvorsitzender CDU

Gez. Gregor Stöppel

Fraktionsvorsitzender FWG

Gez. Timo Przybylak

Fraktionsvorsitzender FDP

TOP 8

Lieblingsplatz. **Mittendrin!**



STADT BECKUM

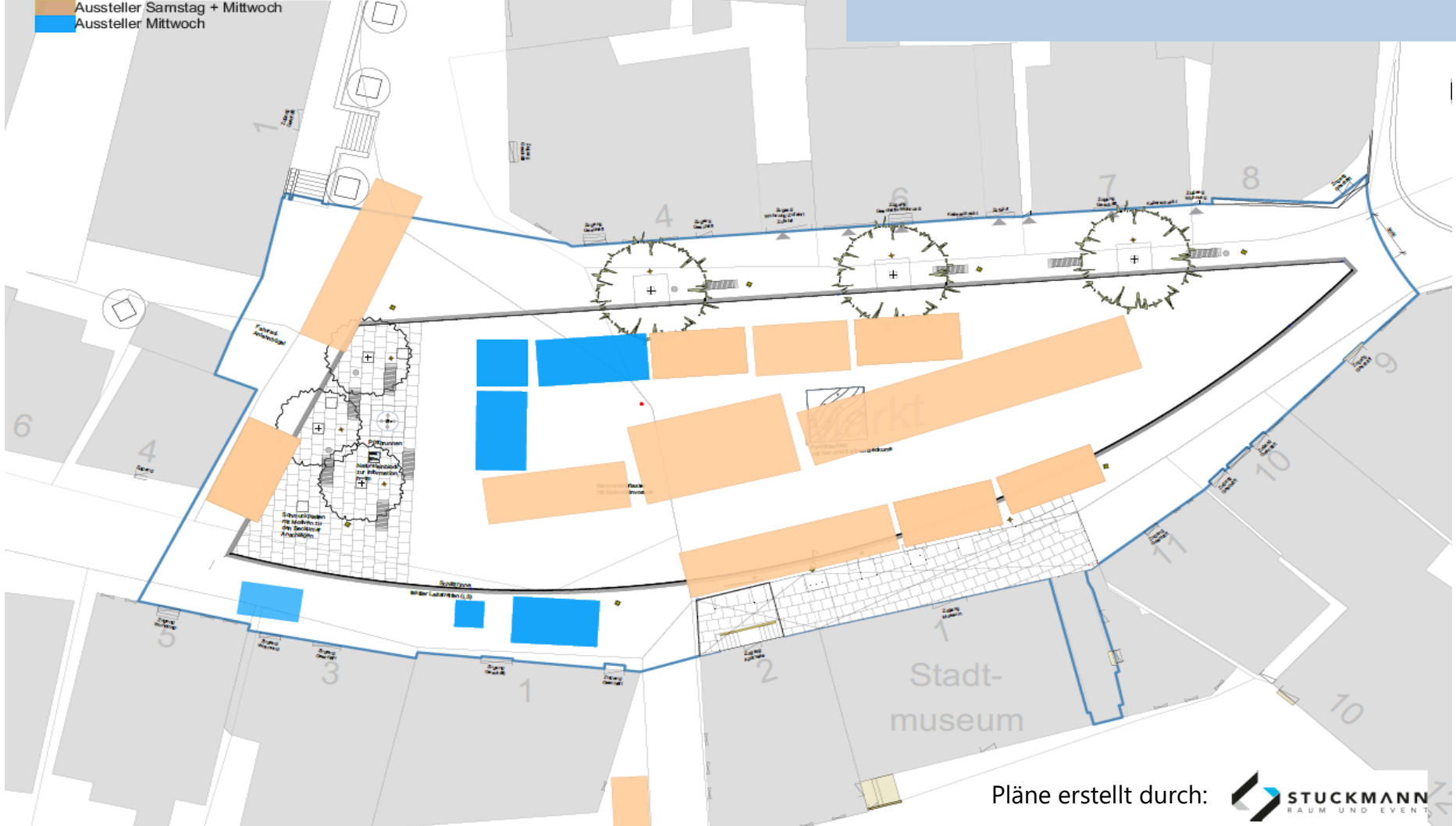
Beckumer Marktplatz – gestalterische Aufwertung des urbanen Umfeldes mit Sonnenschirmen und mobilem Grün

Wochenmarkt Mittwoch

Wochenmarkt MI-Maßstab: 1:250



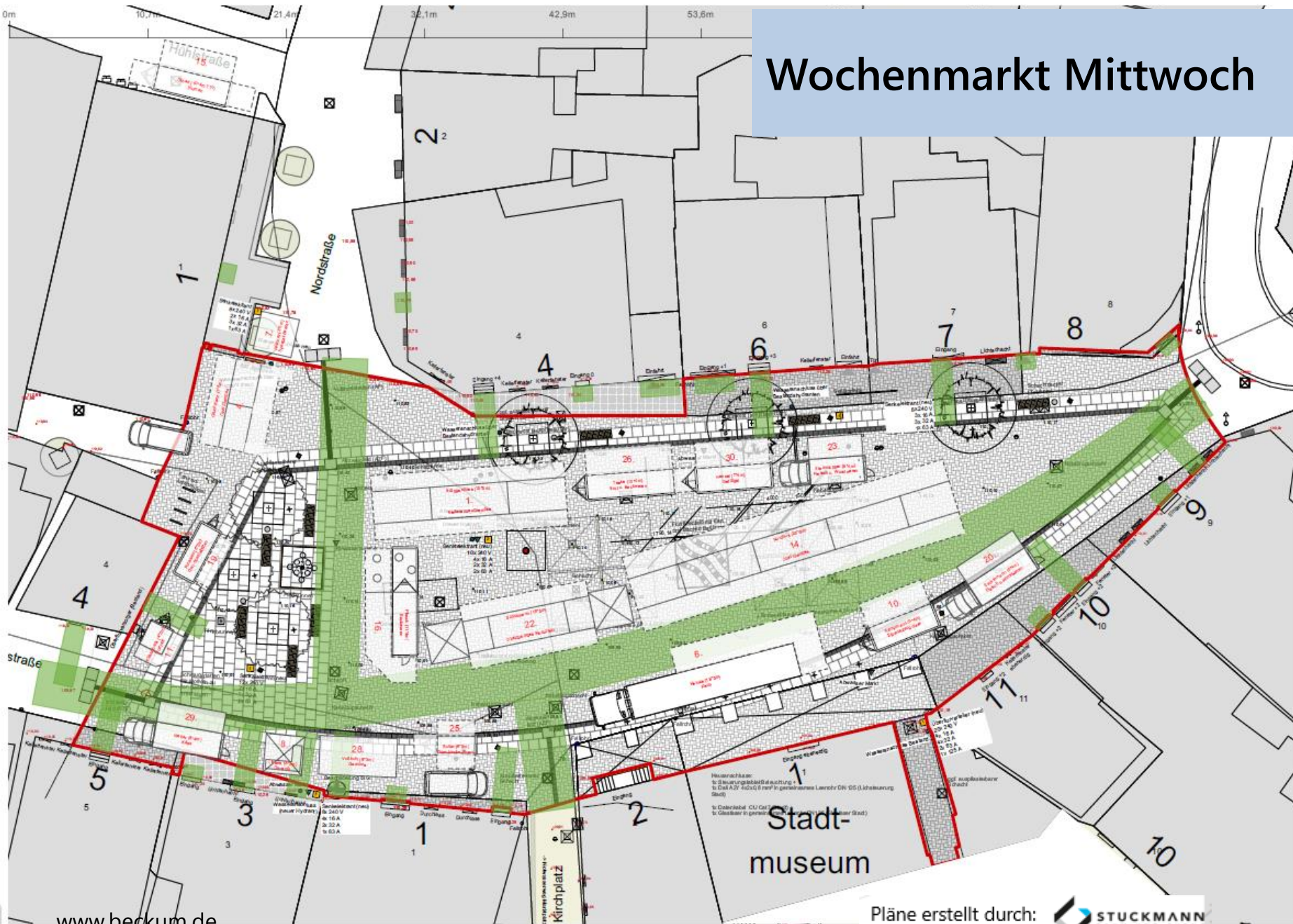
- Aussteller Samstag + Mittwoch
- Aussteller Mittwoch



Pläne erstellt durch:



Wochenmarkt Mittwoch

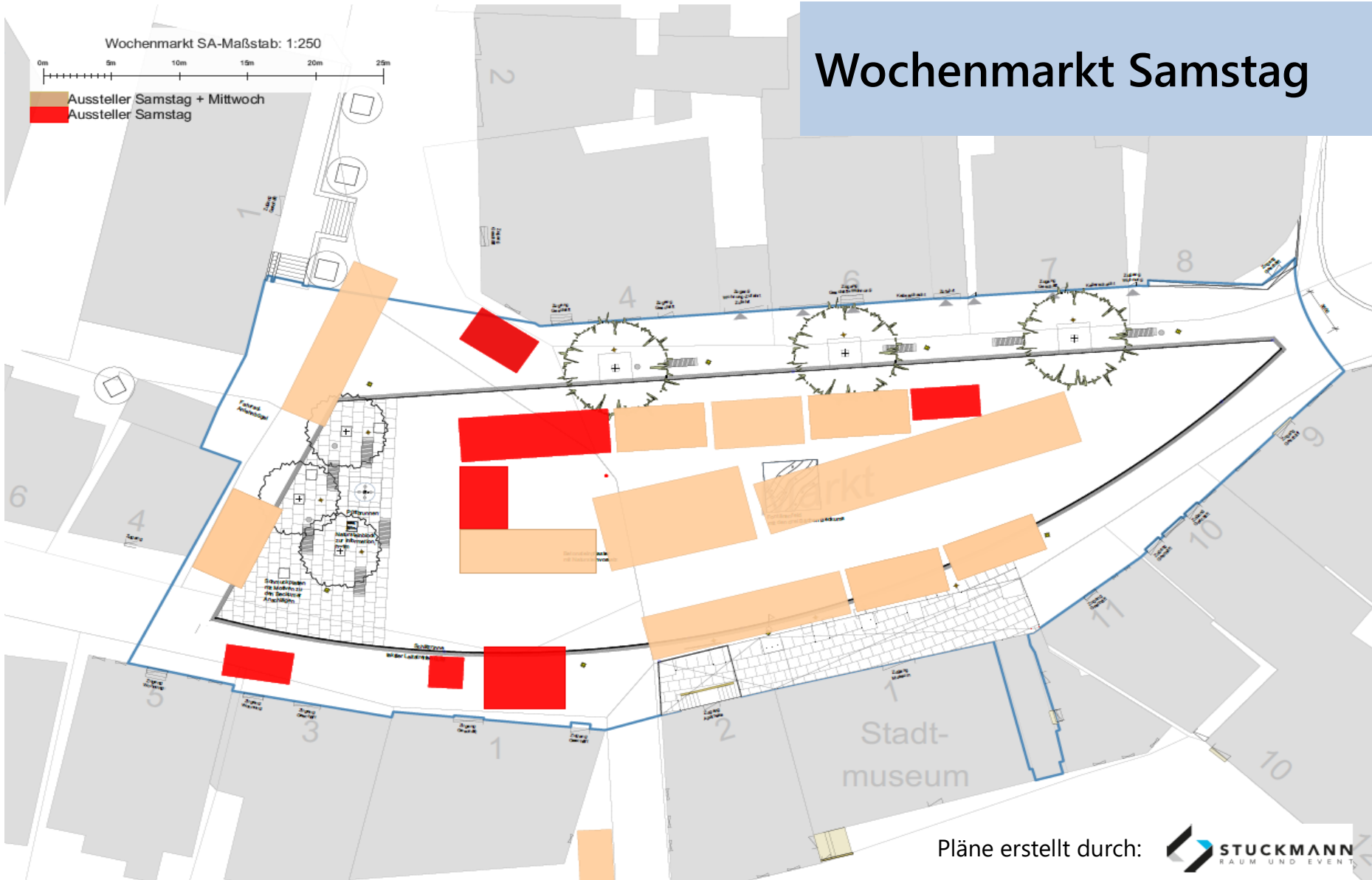


Wochenmarkt Samstag

Wochenmarkt SA-Maßstab: 1:250

0m 5m 10m 15m 20m 25m

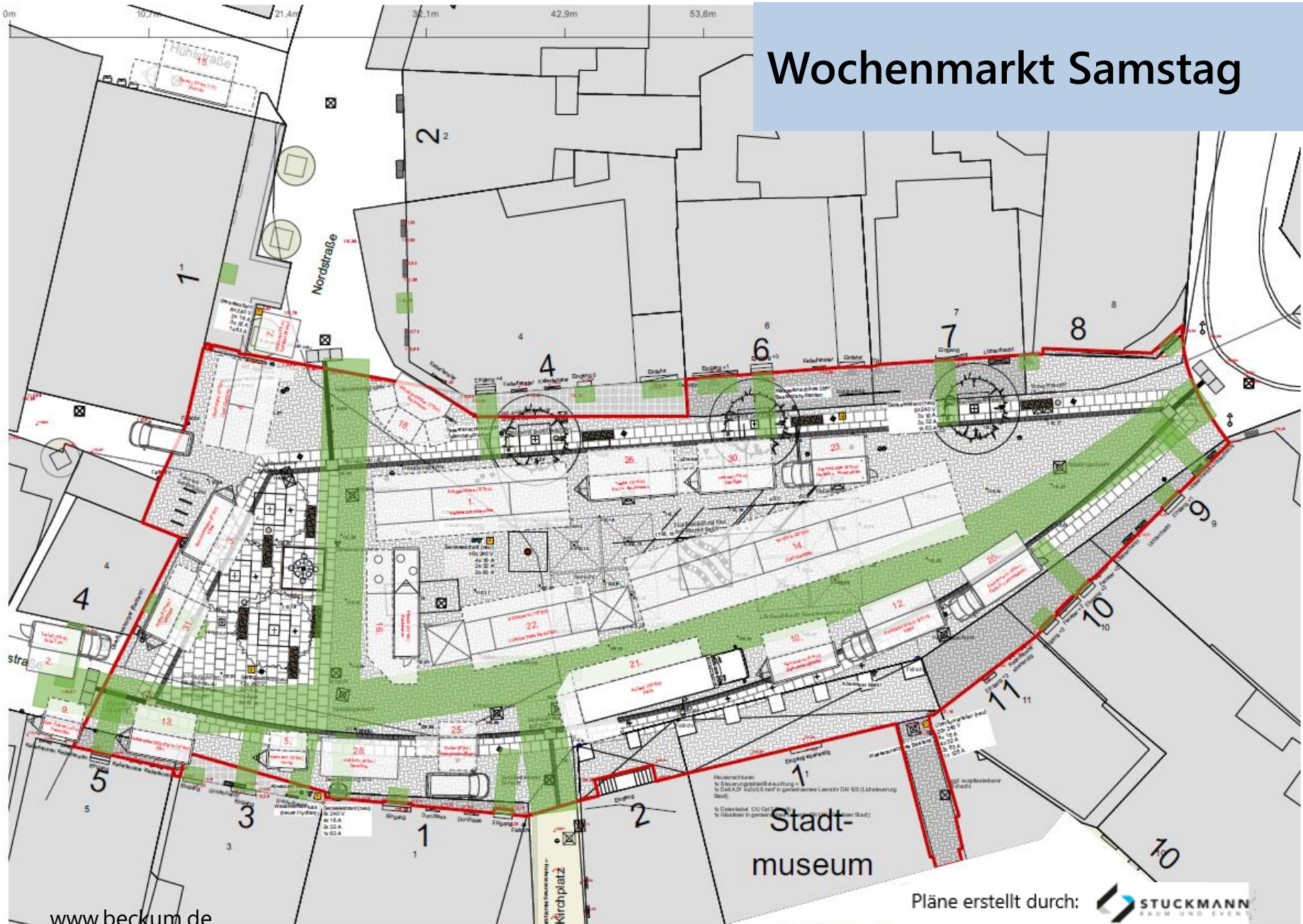
 Aussteller Samstag + Mittwoch
 Aussteller Samstag



Pläne erstellt durch:



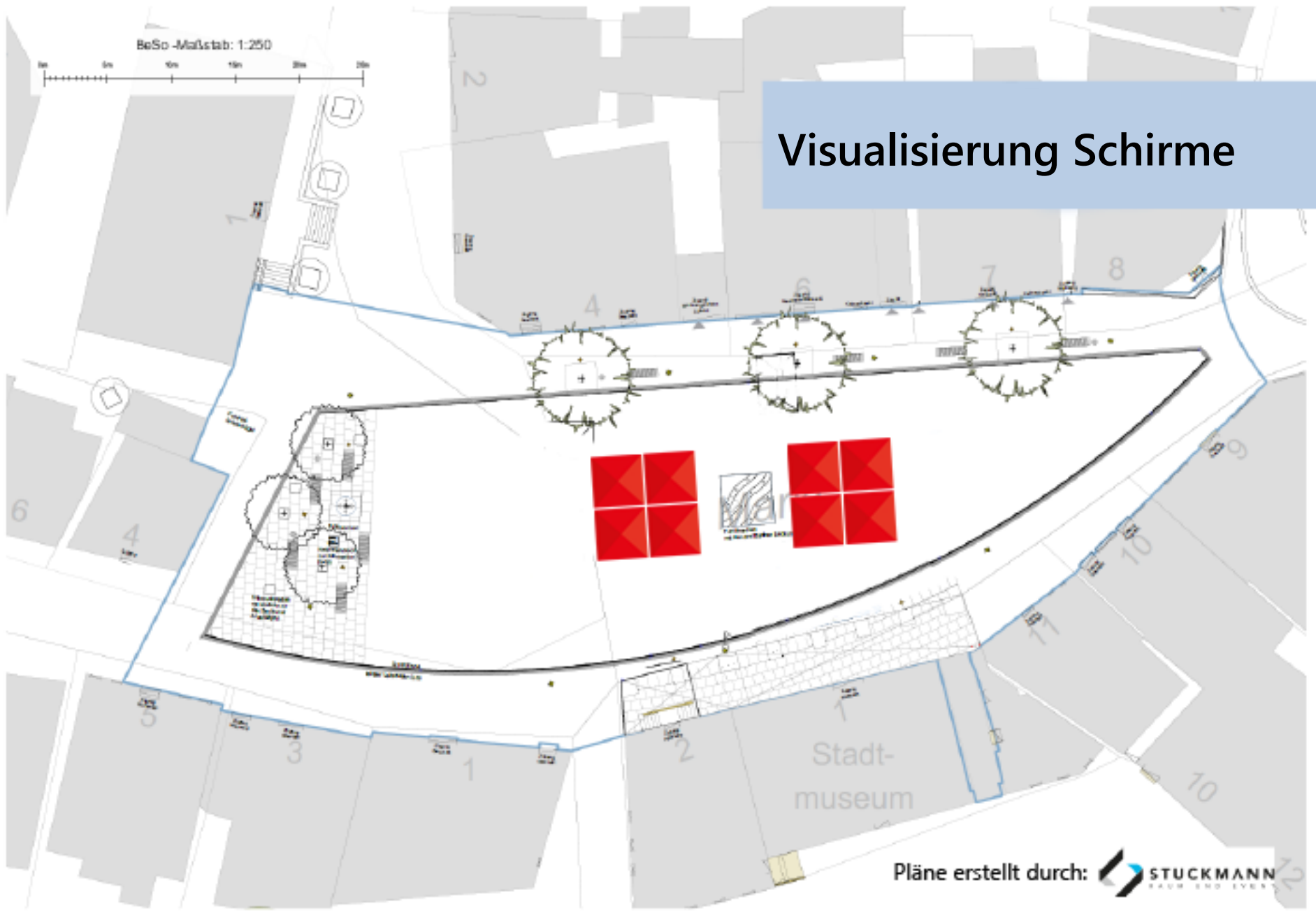
Wochenmarkt Samstag



BeSo-Maßstab: 1:250



Visualisierung Schirme



Pläne erstellt durch:  STUCKMANN
ARCHITECTS AND ENGINEERS

Visualisierung Schirme



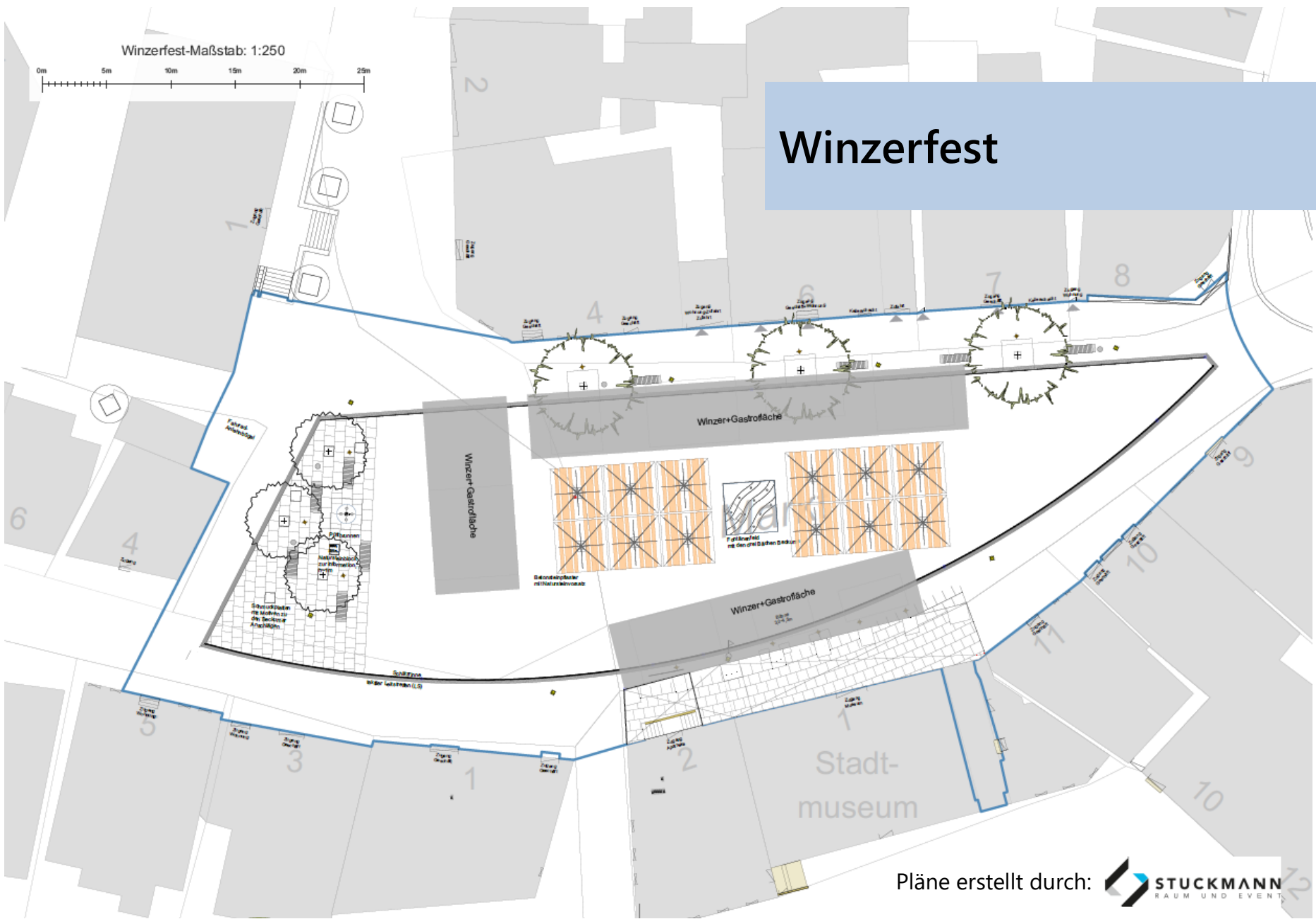
Umbau Kübelpflanzen



Winzerfest-Maßstab: 1:250



Winzerfest

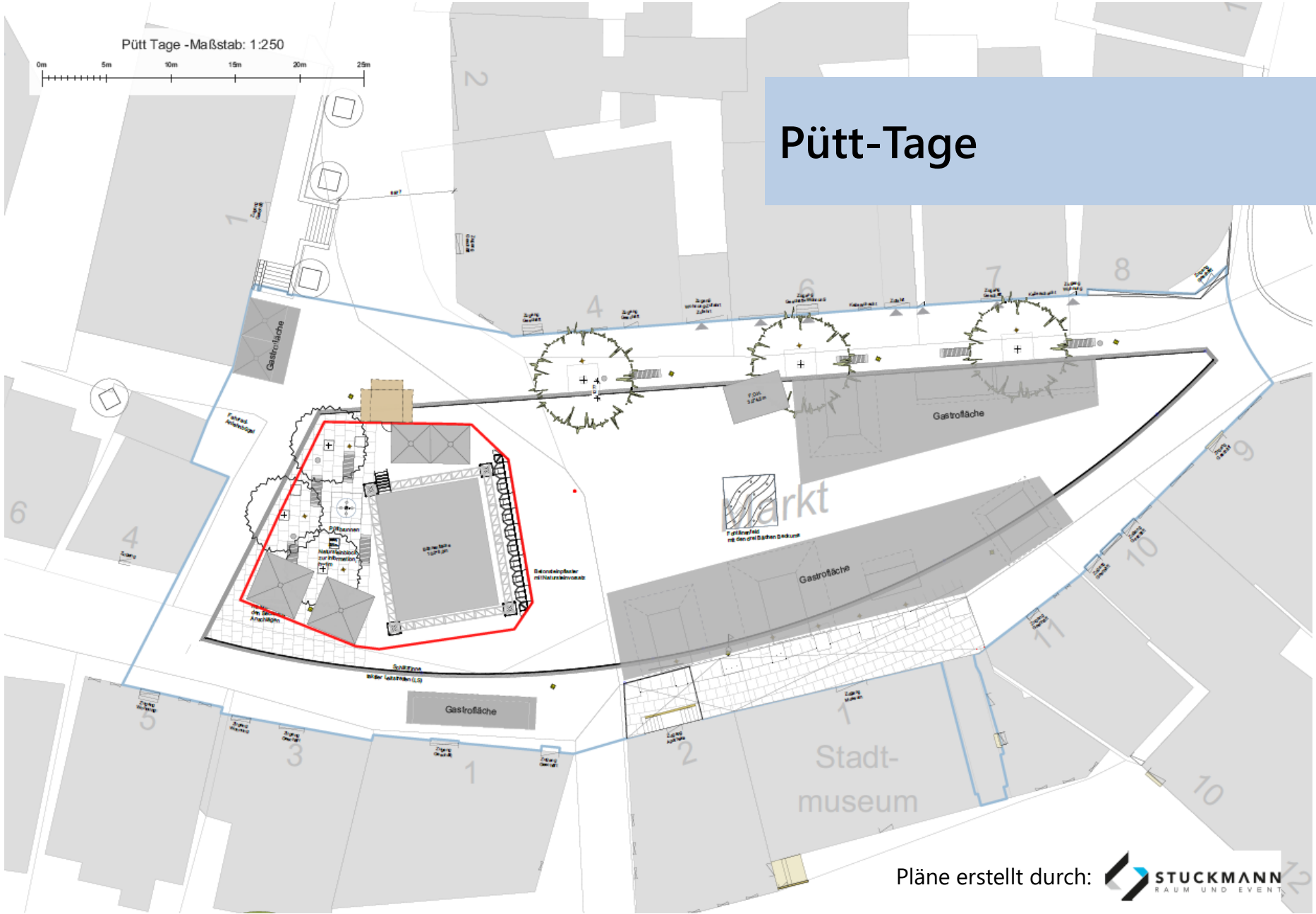


Pläne erstellt durch:  **STUCKMANN**
RAUM UND EVENT

Pütt Tage - Maßstab: 1:250



Pütt-Tage



Pläne erstellt durch:



Weihnachtsmarkt - Maßstab: 1:250



Weihnachtsmarkt



Pläne erstellt durch:  **STUCKMANN**
RAUM UND EVENT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.





Förderanträge im Rahmen der Städtebauförderung für die Landesinitiative "Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen" für die Innenstädte Beckum und Neubeckum in den Jahren 2023 bis 2026

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
13.06.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen der Städtebauförderung der Landesinitiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ für die Innenstadt Beckum (siehe Anlage 1 zur Vorlage) in Höhe von insgesamt 251.817 Euro wird zugestimmt. Die Zuwendung soll für folgende Förderbausteine beantragt werden:
 - Verfügungsfonds Anmietungen – 88.617 Euro,
 - Anstoß eines Zentrenmanagements – 43.200 Euro,
 - Schaffung von Innenstadtqualität – 120.000 Euro.
2. Der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen der Städtebauförderung der Landesinitiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ für die Innenstadt Neubeckum (siehe Anlage 2 zur Vorlage) in Höhe von insgesamt 268.637 Euro wird zugestimmt. Die Zuwendung soll für folgende Förderbausteine beantragt werden:
 - Verfügungsfonds Anmietungen – 127.037 Euro,
 - Anstoß eines Zentrenmanagements – 21.600 Euro,
 - Schaffung von Innenstadtqualität – 120.000 Euro.
3. Dem Vorschlag, im Rahmen der vom Land geforderten Priorisierung, dem Antrag für die Innenstadt Beckum gegenüber dem Antrag für Neubeckum Vorrang zu geben, wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Verfügungsfonds Anmietungen

Im Rahmen des Förderbausteins „Verfügungsfonds Anmietungen“ erwartet die Stadt bei Inanspruchnahme in voller Höhe Kosten für die Anmietung von Ladenlokalen für 2 Jahre inklusive Umbaupauschalen und Abwicklungskosten in Beckum von geschätzt 220.271 Euro sowie in Neubeckum 311.088 Euro.

Hiervon entfallen 169.344 Euro in Beckum und 231.840 Euro auf die direkte Anmietungskosten von Ladenlokalen. Diesen Kosten stehen Einnahmen durch Weitervermietungen in Beckum von geschätzt 72.576 Euro, in Neubeckum von geschätzt 99.360 Euro gegenüber. Die Differenz zwischen Anmietungskosten und Weitervermietungseinnahmen sind die sogenannten zuwendungsfähige Kosten. Diese werden in Höhe von jeweils 60 Prozent gefördert. So werden weitere Einnahmen von 58.061 Euro in Beckum sowie von 79.488 Euro in Neubeckum durch die Förderung erzielt. Der verbleibende städtische Eigenanteil beträgt für Beckum rund 38.707 Euro sowie für Neubeckum 52.993 Euro. Dies ergibt insgesamt einen Eigenanteil aus Anmietungen von 91.700 Euro.

Die Umbaukostenzuschüsse können maximal mit 37.500 Euro in Beckum und 60.000 Euro in Neubeckum in Anspruch genommen werden. Demgegenüber stehen so-dann Einnahmen aus Zuwendungen von 22.500 Euro für Beckum beziehungsweise 36.000 Euro für Neubeckum. Entsprechend verbleibt maximal ein Eigenanteil von insgesamt 39.000 Euro.

Die Abwicklungskosten sind mit maximalen Kosten von 13.427 Euro in Beckum sowie 19.248 Euro in Neubeckum anzusetzen; wiederum bei einer Zuwendung von 8.056 Euro für Beckum und 11.549 Euro für Neubeckum. Der Stadt verbleibt ein Eigenanteil von insgesamt 13.070 Euro.

Die Stadt hat (bei vollständiger Inanspruchnahme des Förderbausteins in beiden Gebieten) somit insgesamt den Anteil von 143.770 Euro über den Programmzeitraum zu tragen.

Anstoß eines Zentrenmanagements

Die Kosten für den Förderbaustein „Anstoß eines Zentrenmanagements“ belaufen sich im Antrag für die Innenstadt Beckum auf 72.000 Euro sowie auf 36.000 Euro für die Innenstadt Neubeckum. In den Gesamtkosten von 108.000 Euro sind neben den Bausteinen der Zentrenbezogenen Analysen, Konzeptionen und Planungen (nur Beckum), den objektbezogenen Analysen, Konzeptionen, Planungen und Beratungen sowie der Koordinations- und Kommunikationsarbeit auch das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit enthalten.

Bei einer Förderung in Höhe von insgesamt rund 64.800 Euro beträgt der städtische Eigenanteil rund 43.200 Euro über den gesamten Programmzeitraum.

Schaffung von Innenstadtqualität

Die kalkulierten Gesamtkosten für den Förderbaustein „Schaffung von Innenstadtqualität“ belaufen sich im Antrag für die Innenstadt Beckum und Neubeckum jeweils auf 200.000 Euro. Die Mittel des Programms Innenstadt Neubeckum sollen für Anschaffungen aus den Bereichen Schaffung von Spielangeboten, generationengerechter Möblierung, Stadtgrün-Elementen sowie Kunst verwandt werden (investiv). Auch im Bereich Beckum sollen diese Programmbausteine genutzt werden. Durch die Einrichtung der Möglichkeit, einen Zuschuss für Maßnahmen an privaten Fassaden zu erhalten (Grünes Hof- und Fassadenprogramm – 27.000 Euro) sowie angedachten Maßnahmen im Bereich der Weststraße (20.000 Euro), sind hier insgesamt 47.000 Euro als Aufwand zu verbuchen. Die weiteren 153.000 Euro sind investiv geplant.

Bei einer Förderung von insgesamt 240.000 Euro verbleiben als städtischer Eigenanteil 160.000 Euro.

In Summe der Vorhaben verbleiben als städtischer Eigenanteil 346.969 Euro gegenüber einer Förderung von 520.454 Euro.

Für Vorhaben der Stadtbegrünung ist die dauerhafte Pflege zu gewährleisten, sodass sowohl durch die Unterhaltung sämtlicher Investivgüter sowie der Pflege der Stadtgrünelemente Folgekosten entstehen (soweit im Einzelfall nicht anders geregelt).

Bei den mobilen Stadtgrünelementen entstehen darüber hinaus Kosten durch den Auf- und Abbau (vergleiche hierzu auch Vorlage 2023/0160). Diese Kosten sind in die jeweiligen Haushalte einzuplanen.

Finanzierung

Die investiven Anschaffungen von Stadtgrün- und Möblierungselementen zur Aufwertung der Innenstadtqualität (Marktplatz Beckum) sind im Haushaltsjahr 2023 46.000 Euro unter der Investitionsnummer 1044 – Straßenmobiliar inklusive Radverkehrskonzept – auf dem Konto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus überplanmäßigen Einnahmen der Zuwendung von 27.600 Euro unter der Kontierung 120101.681100 – Investitionszuwendungen vom Land. Die verbleibenden 18.400 Euro sind über den Deckungsring zu tragen. Die geplante Neubepflanzung der Weststraße (Antrag Innenstadt Beckum) ist mit 20.000 Euro unter dem Produktkonto 120101.524210 – Anpflanzungen an Straßen, Wegen usw. – im Haushaltsjahr 2023 bereitzustellen. Zur Deckung soll die durch den Förderantrag geplanten zusätzlichen Einnahmen unter 120101.414100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – von 12.000 Euro herangezogen werden. Die weiteren Mittel müssen über den Deckungskreis bereitgestellt werden.

Die weiteren Kosten sowie die Einnahmen aus den Weitervermietungen und die Zuwendungen sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2024 bei den entsprechenden Produktkonten zu veranschlagen beziehungsweise – soweit diese Mittel schon im Jahr 2023 benötigt werden – über den Deckungskreis der Fachdienste Stadtplanung und Wirtschaftsförderung sowie Stadtmarketing in Anspruch zu nehmen.

Erläuterungen:

Im Jahr 2020 wurde aus der Landesinitiative „Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen“ angesichts Corona-bedingter Schließungen, insbesondere im Handel und in der Gastronomie, das landeseigene „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ aufgelegt. Auch die Stadt Beckum hat im Bereich der Beckumer Innenstadt an dem Programm teilgenommen – wie 223 weitere Kommunen im Land. Aufgrund der positiven Erfahrungen sowie der weiterhin angespannten Lage für Innenstädte und Ortszentren startete die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit der Landesinitiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ einen neuen Programmaufruf, der mit 35.000.000 Euro unterlegt ist. Der Fördersatz beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und orientiert sich an den Sätzen der Städtebauförderung. Antragsfrist ist der 15.06.2023. Eine Bewilligung ist für das laufende Haushaltsjahr, konkret für den Herbst 2023, geplant. Der Durchführungszeitraum endet zum 31.12.2026.

Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen konzentriert sich räumlich auf die Bereiche von Innenstädten und Ortszentren, die nach Auffassung der Städte und Gemeinden auch zukünftig Lebendigkeit und Einkaufsgenuss ausstrahlen und zum Verweilen einladen sollen. Diese werden im Programm zur Vereinfachung als „Konzentrationsbereich“ bezeichnet. Je Konzentrationsbereich kann ein Antrag gestellt werden. Bei mehreren Anträgen für eine Kommune (hier 2 – Beckum und Neubeckum), hat die Kommune eine Priorisierung vorzunehmen.

Zudem darf mit dem Vorhaben aus den jeweiligen Anträgen noch nicht begonnen worden sein und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme bestehen.

Die exakten Förderbedingungen und -Bausteine können der Anlage 3 zur Vorlage entnommen werden.

Verfügungsfonds Anmietungen

Ziel dieses Förderbausteines ist es, den Städten und Gemeinden in einem Zeitraum von bis zu 2 Jahren die Möglichkeit zu geben, neue Nutzungen in leerstehenden oder konkret von Leerstand bedrohten Ladenlokalen in den zentralen Lagen der Innenstädte und Ortszentren zu etablieren sowie (ergänzend) diese Ladenlokale für die neue Nutzung herzurichten. Dabei geht es um einen möglichst großen Belebungsseffekt besonders frequenzbringender Angebote. Eine Festlegung der entsprechenden Ladenlokale im Vorhinein ist nicht erforderlich, vielmehr bezieht sich der Verfügungsfonds in seinem Volumen auf eine von den Städten und Gemeinden geschätzte Zahl erwarteter Immobilien mit leerstehenden Ladenlokalen, bei denen eine Zwischennutzung oder die Etablierung einer längerfristigen Nutzung in Betracht gezogen wird (abgeleitet vom IST-Leerstand in den Konzentrationsbereichen). Für Ladenlokale, die bereits mit einer Förderung aus dem „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ angemietet worden sind, ist keine erneute Förderung über dieses neue Landesprogramm möglich.

Förderfähig ist jeweils die Anmietung der Ladenlokale in Höhe von bis zu 70 Prozent der Miete aus der letzten Vermietung des Ladenlokales (Altmiete) abzüglich der Einnahmen aus der Weitervermietung, welche um bis zu 80 Prozent der Altmiete reduziert werden darf. Die förderfähige Mietfläche beträgt maximal 300 Quadratmeter. Zuwendungsfähig sind weiterhin 50 Prozent der nachgewiesenen Umbaukosten der Eigentümerin oder des Eigentümers für den Umbau oder die Herrichtung des betreffenden Ladenlokals zur Anpassung an die neue Nutzung. Darüber hinaus können zusätzlich bis zu 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben für ergänzende Unterstützungsleistungen angesetzt werden. (siehe Anlage 3 zur Vorlage). Auf Grundlage der Leerstandserhebung wird vorgeschlagen, dem Förderantrag für die Innenstadt Beckum 5,6 Ladenlokale und dem Förderantrag für die Innenstadt Neubeckum 8 Ladenlokale zugrunde zu legen. Mit Hilfe der Förderung soll vermehrt angestrebt werden, neue Nutzungen in den Zentren zu etablieren sowie drohende Leerstände zu verhindern und damit einen Beitrag zur Belebung zu leisten. Weiter wird vorgeschlagen, auf Grundlage der avisierten Ladenlokale für den Umbau jeweils 7.500 Euro sowie zusätzliche 10 Prozent für Unterstützungsleistungen zugrunde zu legen (5-mal in Beckum, 8-mal in Neubeckum).

Im Rahmen des Förderbausteins „Verfügungsfonds Anmietungen“ schlägt die Verwaltung daher vor, für die Anmietung von Ladenlokalen für 2 Jahre inklusive Umbaupauschalen und Unterstützungsleistungen 134.268 Euro für die Innenstadt von Beckum und 192.480 Euro für das Zentrum in Neubeckum als zuwendungsfähige Kosten anzusetzen.

Anstoß eines Zentrenmanagements

Zielsetzung des Förderbausteins ist es, die Stadt in die Lage zu versetzen, sich insbesondere planerisch-konzeptionell für die eigene Innenstadt beziehungsweise das jeweilige Ortszentrum aufzustellen. Dies umfasst auch eine realistische Betrachtung der jeweils in einer Stadt befindlichen Verkaufsfläche, ihrer räumlichen Verortung und den daraus abzuleitenden Konsequenzen für eine zukunftsfähiges Zentrum.

Förderfähig sind unter anderem Analysen über die Umnutzungsfähigkeit von Immobilien im Konzentrationsbereich und die Koordinations- und Kommunikationsarbeit zwischen Akteurinnen und Akteuren der Innenstadtentwicklung, also der Moderation zwischen Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern und Kommune (einschließlich Informationsveranstaltungen, Workshops und Einzelberatungen) sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Schließlich ist es auch in diesem Baustein möglich, Maßnahmen des Innenstadtmarketings und der Öffentlichkeitsarbeit fördern zu lassen, wobei hierfür maximal 20 Prozent der Fördersumme verwendet werden dürfen. Sollte ferner bereits ein Zentrenmanagement bestehen, ist der darüberhinausgehende Bedarf im Antrag zu erläutern. Personal- und Sachkosten der Kommunen sind weiterhin nicht förderfähig (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Zurzeit wird im Stadtteil Neubeckum bereits ein Innenstadtmanagement auf Grundlage der Städtebauförderung unterhalten. Die Stadt Beckum plant diesen Akteur in seine Planungen miteinzubeziehen. Ebenso werden bereits Leistungen des Förderbausteins durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtmarketing erbracht, sodass dies im Bedarf zu berücksichtigen ist. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Baustein hier zu nutzen, um einen externen Blick auf die Einzelhandelsflächen zu erhalten. Insbesondere eine Ansprache im Rahmen objektbezogener Beratung (beispielsweise mit Blick auf mögliche Nachnutzungen), aber auch die Koordination und Kommunikation wird als sinnvoller Baustein für die Zentren betrachtet. Es wird vorgeschlagen, für das Zentrum in Neubeckum 36.000 Euro zuwendungsfähige Kosten (davon 20 Prozent für Öffentlichkeitsarbeit) zu beantragen

Für die Innenstadt Beckum schlägt die Verwaltung vor, für zentren- und objektbezogene Analysen sowie für Koordinations- und Kommunikationsarbeit 60.000 Euro zuwendungsfähige Kosten anzusetzen. Hinzu kommen weitere 20 Prozent (12.000 Euro) für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, sodass insgesamt 72.000 Euro zuwendungsfähige Kosten angesetzt werden.

Schaffung von Innenstadtqualitäten

Die Neuausrichtung der Stadt- und Ortszentren in Richtung Multifunktionalität sowie Klima- und Generationengerechtigkeit ist das Ziel dieses Förderbausteins. Die Attraktivität und die Aufenthaltsqualitäten sowie Sicherheit und Sauberkeit entscheiden heute mit über die Annahme einer Innenstadt oder eines Ortszentrums. Dieser Baustein, der je Konzentrationsbereich auf zuwendungsfähige Kosten in Höhe von bis zu 200.000 Euro begrenzt ist, nimmt sich daher der Gestaltung der Zentren als Daueraufgabe an. Voraussetzung im gesamten Baustein ist, dass kein vorrangiger Zugang über das Regelprogramm der Städtebauförderung möglich ist. Beantragt werden können beispielsweise generationengerechte Möblierungselemente, Stadtgrün-Elemente (wie Stadtbäume, Fassadenbegrünung, mobile Stadtbäume und Pflanzkübel) sowie Kunstobjekte, Wallpaintings und Street-Art (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Analog zum bekannten Haus- und Hofflächenprogramm aus der Städtebauförderung können über dieses Förderprogramm über eine Weiterleitung eines Zuschusses an Privatpersonen in Höhe von 50 Prozent der Gesamtausgaben Fassadenbegrünungen und Entsieglungen gefördert werden. Da mit dem Haushaltsjahr 2023 das Hof- und Fassadenprogramm für die Beckumer Innenstadt ausläuft, wird vorgeschlagen, dieses Programm als „Grünes Haus- und Hofflächenprogramm Beckum“ neu aufzulegen (vergleiche auch Vorlage 2022/0151).

Im Bereich Neubeckum besteht für diesen Baustein (als Haus- und Hofflächenprogramm) weiterhin der Zugang über die Städtebauförderung.

Weiterhin wird vorgeschlagen, mit dem Antrag für die Innenstadt Beckum Maßnahmen aus dem Gestaltungskonzept für den Marktplatz umzusetzen (vergleiche Vorlage 2023/0160). Über die Förderung könnten sowohl mobile Grünelemente als auch Beschattungselemente für mehr Aufenthaltsqualität an heißen Sommertagen (Klimaanpassung) angeschafft werden. Die Anschaffung solcher Elemente kann einen Beitrag zur Belebung der Innenstadt leisten und als Impuls für angrenzende Innenstadtbereiche dienen. Ferner wird vorgeschlagen, in der Beckumer Innenstadt den Eingangsbereich zur Weststraße vom Westwall mit neuen klimagerechten Stadtbäumen auszustatten und damit aufzuwerten.

Insgesamt sollen mit den Mitteln des Bausteins Möblierungs- und Stadtgrünelemente angeschafft werden. Im Besonderen soll in Beckum auch der Westpark als Tor zur Innenstadt in diese Konzeption einbezogen werden. Auch für Neubeckum sind entsprechende Maßnahmen in der Vorbereitung (beispielsweise Rathausvorplatz Neubeckum). Es wird daher vorgeschlagen, für beide Konzentrationsbereiche die maximalen zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von jeweils 200.000 Euro anzusetzen.

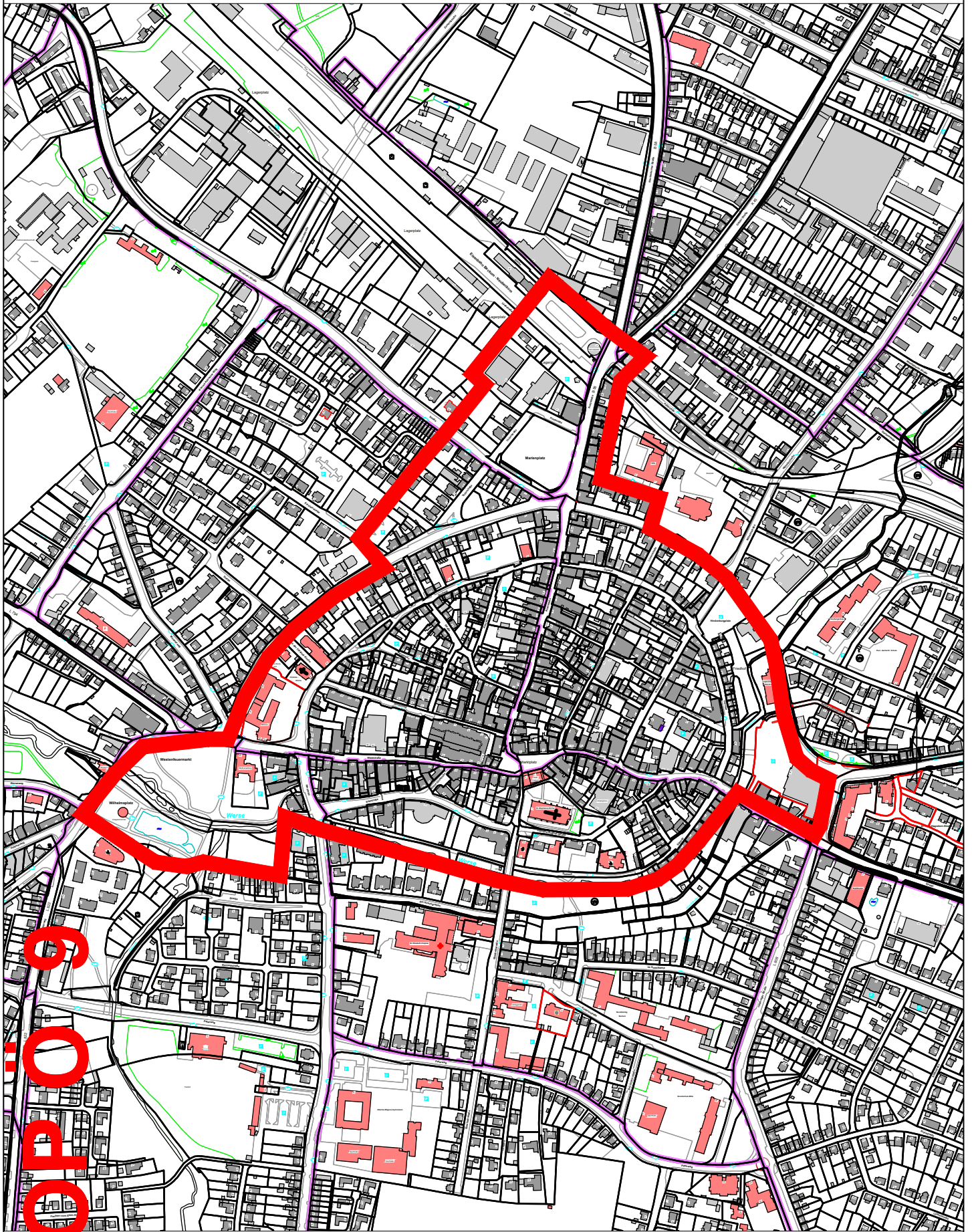
Die Kostenangaben aller vorgeschlagenen Förderbausteine beruhen weitgehend auf Grobkostenschätzungen. Die Abrechnung im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen erfolgt nach der dann tatsächlich vorliegenden Sachlage. Über den Fortschritt des Programms wird fortlaufend berichtet.

Priorisierung

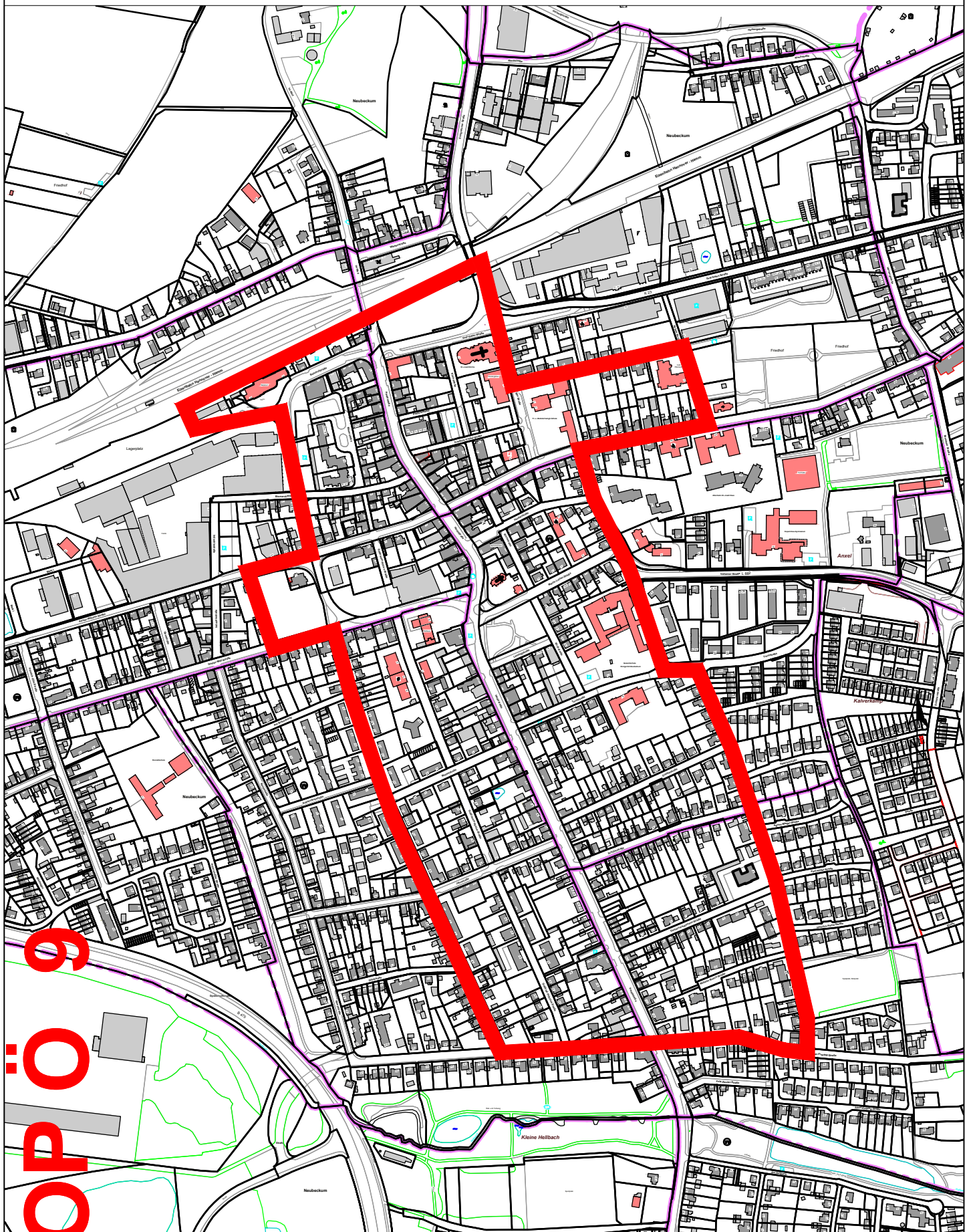
Die vorgeschlagene Priorisierung des Antrags der Innenstadt Beckum erfolgt sowohl um Maßnahmen insbesondere am Marktplatz umsetzen zu können. Hierfür liegt unter Vorlage 2023/0160 bereits ein konkretes Gestaltungskonzept vor. Die Maßnahmen können daher unmittelbar mit Bewilligung der Förderung angegangen werden. Dies geschieht auch mit Blick auf das Jubiläumsjahr 2024. Weiterhin besteht für den Konzentrationsbereich Neubeckum zurzeit der grundsätzliche Zugang für Maßnahmen über das Regelprogramm der Städtebauförderung.

Anlage(n):

- 1 Darstellung des Konzentrationsbereichs Innenstadt Beckum
- 2 Darstellung des Konzentrationsbereichs Innenstadt Neubeckum
- 3 Förderaufruf vom 13.04.2023



6
O
T
O



TOP

TOP Ö 9

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Nordrhein-Westfalen-Initiative

**Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren
Nordrhein-Westfalen**

**Förderangebot des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen**



Innenstädte und Zentren sind Teil unserer kulturellen Identität. Sie sind das Herz unserer Städte, hier pulsiert das Leben: Generationen kommen zusammen, Handel, Gastronomie, Kultur und Entertainment sind hier verortet. Es gilt, unsere Innenstädte und Zentren in dieser tragenden Funktion auch im Lichte struktureller Veränderungen zu erhalten und zu stärken.



Im Sommer 2020 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen angesichts enorm zugespitzter Herausforderungen durch die Corona-Pandemie als erste Landesregierung in Deutschland ein „Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren“ aufgelegt. Ein niedrighschwelliger Zugang mit vereinfachtem Antragsverfahren hat den Kommunen ein schnelles Eingreifen unter Berücksichtigung von unkonventionellen, neuen Lösungsansätzen ermöglicht.

Das Landesprogramm wird zwischenzeitlich von 224 Kommunen genutzt, um vor Ort wichtige Impulse zu setzen: Noch bis Ende 2023 werden in über 300 Zentren laufende Projekte zur Belebung, Aktivierung, konzeptionellen Neuaufstellung und attraktiven Gestaltung des Stadtraumes umgesetzt.

Die Neuausrichtung der Stadt- und Ortszentren in Richtung Multifunktionalität sowie Klima- und Generationengerechtigkeit ist mit Auslaufen des Landes-Sofortprogramms allerdings noch lange nicht abgeschlossen. Dagegen müssen angestoßene Transformationsprozesse fortgeführt und neue Herausforderungen wie zum Beispiel die Transformation von Einzelhandelsgroßimmobilien bewältigt werden.

Weil die Stärkung der Innenstädte und Ortszentren als multifunktionale Orte für die Stadtentwicklungspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung ist und bleibt, stellt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen **weitere Finanzmittel in Höhe von 35 Millionen Euro zur Unterstützung innenstadtstärkender Maßnahmen zur Verfügung.** Mit dem hier veröffentlichten Förderaufruf werden erfolgreiche Ansätze des Sofortprogramms Innenstadt aufgegriffen.

Ina Scharrenbach
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren“	4
2	Rechtsgrundlagen der Förderung	4
3	zu den Fördergegenständen	5
	1. Verfügungsfonds Anmietung	6
	2. Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien	9
	3. Anstoß eines Zentrenmanagements	11
	4. Schaffung von Innenstadtqualitäten	13
4	Verfahren	14
5	Öffentliche Darstellung und Mitwirkungspflicht	16
6	Bekanntgabe des Landesprogramms „Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen“	16
	Kontaktdaten der Bezirksregierungen	17



Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen (Landesprogramm: Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen)

1

Allgemeines zur Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren“

Im Jahr 2020 wurde aus der Landesinitiative „Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen“ angesichts Corona-bedingter Schließungen, insbesondere im Handel und in der Gastronomie, das landeseigene „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ geboren: Neben 100 Millionen Euro, die das Land Nordrhein-Westfalen hierfür zur Verfügung stellte, sind wir neue Förderwege abseits der betretenen Pfade zusammen mit den Städten und Gemeinden gegangen.

An diese positiven Erfahrungen anschließend und angesichts der unverändert in Teilen herausfordernden Lage für Innenstädte und Ortszentren startet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit der Landesinitiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ einen neuen Programmaufruf, der mit 35 Millionen Euro unterlegt sein wird.

35 Millionen Euro für zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren

Positive Erfahrungen aus dem „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen fließen ein.

Mit diesem neuen Landesprogramm wird es auch in Einzelfällen möglich sein, investive Maßnahmen punktuell zu fördern.

Dabei ist der Zugang zu den Regelprogrammen der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes vorrangig zu prüfen.

2

Rechtsgrundlagen der Förderung

Eine Förderung erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 vom 22. Oktober 2008 in Verbindung mit dem aktuellen Fördersatzlerlass zur Städtebauförderung und den Regelungen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (im Folgenden



kurz: LHO). Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Bewilligungsvolumen beträgt 35 Millionen Euro (Antragsfrist: 15. Juni 2023). Hiervon werden fünf Millionen Euro prioritär für die Kommunen vorgesehen, die von Filialschließungen großer Handelsunternehmen betroffen sein können. Der kommunale Regelfördersatz, der sich nach dem oben genannten Fördersatzerlass richtet, beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird mit Zu- und Abschlägen von je 10 v. H. zum Strukturausgleich für die Arbeitslosigkeit und für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden verbunden.

Eine Bindung der Finanzmittel erfolgt im Jahr 2023 für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026. Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum des Landesprogramms endet am 31. Dezember 2026.

Antragsberechtigt sind wie bisher ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe der geltenden „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ die Finanzmittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleiten. Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollen die für Stadtplanung/Städtebauförderung zuständigen Stellen beteiligen, soweit diese nicht bereits federführend tätig werden.

3

zu den Fördergegenständen

Förderung von Konzentrationsbereichen

Die Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen“ konzentrieren sich räumlich auf die Bereiche von Innenstädten und Ortszentren, die nach Auffassung der Städte und Gemeinden auch zukünftig Lebendigkeit und Einkaufsgenuss ausstrahlen und zum Verweilen einladen sollen. Diese werden im Folgenden zur Vereinfachung als „Konzentrationsbereich“ bezeichnet.

Besondere Förderpriorität:

Unterstützung im Rahmen von Filialschließungen großer Handelsunternehmen

Im März 2023 hat ein Warenhaus-Konzern Filialschließungen in mehreren nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden angekündigt. Auch wenn Verhandlungen über die Nachnutzung der betroffenen Handelsimmobilien laufen, erhalten die betroffenen Städte und Gemeinden einen prioritären Förderzugang zu diesem Landesprogramm. Die hierfür reservierten Finanzmittel belaufen sich auf fünf Millionen Euro. Die betroffenen Kommunen wurden bereits schriftlich vorab informiert.



Was sind die Fördergegenstände in diesem Programmaufruf des Landes Nordrhein-Westfalen?

- Verfügungsfonds Anmietung
- Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien
- Anstoß eines Zentrenmanagements
- Schaffung von Innenstadtqualitäten



3.1 Verfügungsfonds Anmietung

Zielsetzung des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, den Städten und Gemeinden in einem Zeitraum von zwei Jahren die Möglichkeit zu geben, neue Nutzungen in leerstehenden oder konkret von Leerstand bedrohten Ladenlokalen in den zentralen Lagen der Innenstädte und Zentren zu etablieren.

Hierbei geht es nicht um einzelne, ausgewählte Ladenlokale, die mit Hilfe der Förderung belebt werden sollen, sondern um einen summarisch möglichst großen Belebungseffekt. Dem soll ein Verfügungsfonds dienen.

Der Verfügungsfonds bezieht sich in seinem Volumen auf eine von den Städten und Gemeinden geschätzte Zahl erwarteter Immobilien mit leerstehenden Ladenlokalen in den zentralen Einkaufslagen der Innenstädte und Ortszentren, bei denen die Städte und Gemeinden eine Zwischennutzung in Betracht ziehen. Schwerpunkt sind solche Immobilien, die bereits im Konzentrationsbereich liegen. Bei der Weitervermietung von Ladenlokalen darf die Altmiete - wie bisher - um bis zu 80 % reduziert werden.

Hinsichtlich der zukünftigen Nutzungen stehen besonders frequenzbringende Angebote im Blick: Dies können insbesondere Einzelhandels- oder Gastronomie-Start-Ups, Dienstleister mit Publikumsverkehr, Direktverkauf landwirtschaftlicher Produkte zur Förderung der lokalen/regionalen Vermarktung, Angebote von Lieferservices/Verteilstationen, Showrooms des Handels, kulturwirtschaftliche Nutzungen, bürgerschaftliche und nachbarschaftliche Nutzungen, Bildungsangebote und/oder Kindertagesbetreuung oder beispielsweise auch Nutzungen zur Ermöglichung von neuen Mobilitätslösungen (zum Beispiel Fahrradabstellflächen mit E-Ladestationen) sein.



Die Eckpunkte des Verfügungsfonds Anmietung:

3.1.1 Fördergegenstand

Fördergegenstand sind die Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen und Räumen und deren Weitervermietung zu einer reduzierten Miete für einen Zeitraum von zwei Jahren sowie (ergänzend) die Herrichtung der Ladenlokale für die neue Nutzung. Im Einzelfall können noch belegte Verkaufs- und Gastronomieflächen mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung einbezogen werden, um drohenden Leerstand zu vermeiden.

Beachte:

Für Ladenlokale, die bereits mit einer Förderung aus dem „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ angemietet worden sind, ist keine Förderung über dieses Landesprogramm möglich.

Beihilferechtliche Regelungen:

Aufgrund der besonderen Relevanz für diesen Förderbaustein wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Gewährung von (finanziellen) Unterstützungsleistungen gegenüber privaten Unternehmen, beihilferechtliche Regelungen zu beachten sind.

3.1.2 Förderfähig sind

- a) die Ausgaben für neue Maßnahmen zur Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen (insbesondere des kleinteiligen Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes) ab dem 1. Januar 2024 bis zu einer förderfähigen Mietfläche von 300 qm für die Dauer von bis zu zwei Jahren.**

Bezugspunkt für Buchstabe a ist die Kaltmiete aus der letzten Vermietung des entsprechenden Ladenlokals. Förderfähig ist eine Anmietung in Höhe von bis zu 70 % der Altmiete. Diese auf maximal 70 % reduzierte Miete muss sich auf die gesamte im letzten Mietvertrag angegebene Fläche des Ladenlokals beziehen, auch wenn diese über die förderfähige Mietfläche von 300 qm hinausgeht.

- b) bei Ansiedlung innovativer Einzelnutzungen auch die Ausgaben der Vermieterinnen und Vermieter für den Umbau oder die Herrichtung des betreffenden Ladenlokals zur Anpassung an die neue Nutzung (ergänzend zu Buchstabe a).**

Rahmenbedingungen für die Förderung von Ausgaben für die bauliche Anpassung bzw. Herrichtung der Ladenlokale nach Buchstabe b:



1. Das Förderangebot gilt für Ladenlokale, für die ein Mietvertrag nach Nummer 3.1.2 Buchstabe a abgeschlossen wird und dabei vordringlich für Vermietungen an Betreiberinnen und Betreiber mit einem oder einzelnen Standorten, die am Markt noch nicht etabliert sind.
 2. Zuwendungsfähig sind 50% der nachgewiesenen Umbaukosten des Eigentümers oder der Eigentümerin. Die nachzuweisenden Umbaukosten müssen dabei mind. 5.000 Euro und dürfen maximal 15.000 Euro pro Ladenlokal betragen. Das Land beteiligt sich in Höhe des für die Kommune geltenden Fördersatzes an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kommune leistet ihrerseits ihren erforderlichen Eigenanteil und leitet diesen mitsamt der Landesförderung als Zuschuss an den Eigentümer oder die Eigentümerin weiter.
 3. Zum Nachweis der Umbaukosten werden Rechnungen von Fachunternehmen für die Erbringung von Leistungen in den einschlägigen Gewerken der Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 anerkannt. Auch reine Materialrechnungen können beim Einsatz von Eigenleistungen anerkannt werden.
 4. **In begründeten Einzelfällen** kann eine Förderung von Umbaukosten abweichend von Nummer 3.1.2 Buchstabe b Ziffer 1 auch für Ladenlokale, bei denen aktuell ein Mietvertrag besteht, gewährt werden, wenn das äußere Erscheinungsbild eines Ladenlokales verbessert und/oder die Aufenthaltsqualität im Konzentrationsbereich gesteigert werden soll.
- c) im Falle der Ansiedlung von großflächigeren Einrichtungen des täglichen Bedarfs, insbesondere des Lebensmitteleinzelhandels, die Ausgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer für die Schaffung der hierfür erforderlichen, ausreichend großen Verkaufsflächen innerhalb kleinteiliger Baustrukturen - zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ladenlokalen oder Anbauten (ergänzend zu Buchstabe a).**

Rahmenbedingungen für die Förderung von Ausgaben für die bauliche Anpassung bzw. Herrichtung der Ladenlokale nach Buchstabe c:

1. Für das nach Abschluss der Umbaumaßnahme vorhandene, vergrößerte Ladenlokal wird ein Mietvertrag nach Nummer 3.1.2 Buchstabe a zur Etablierung einer neuen Nutzung abgeschlossen.
2. Zuwendungsfähig sind 50% der nachgewiesenen Umbaukosten des Eigentümers oder der Eigentümerin für in diesem Zusammenhang erforderliche bauliche Maßnahmen an den betreffenden Ladenlokalen in den einschlägigen Gewerken (zum Beispiel Rohbauarbeiten, Durch-



und Abbrüche, Sanitär- und Heizungstechnik, Elektroinstallation, Türen-/Fensterbau, Bodenlegerarbeiten, Malerarbeiten, Trockenbau, Fassadenarbeiten) inklusive der für die Maßnahme entstehenden Planungsleistungen (insbesondere Kostengruppen 300 und 400 sowie 700 nach DIN 276). Das Land beteiligt sich in Höhe des für die Kommune geltenden Fördersatzes an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kommune leistet ihrerseits ihren erforderlichen Eigenanteil und leitet diesen mitsamt der Landesförderung als Zuschuss an den Eigentümer oder die Eigentümerin weiter.

3. Die Höhe des zuwendungsfähigen Umbauszuschusses je neu geschaffener Ladeneinheit beträgt maximal 200 Euro/m² (neuer) Verkaufsfläche. Die Summe aus Umbauszuschuss und Mietzahlung nach Nummer 3.1.2 Buchstabe a darf eine Gesamtsumme von 200.000 Euro nicht überschreiten.

d) Ausgaben für ergänzende Unterstützungsleistungen durch Dritte bis zu einer Höhe von 10% der Gesamtkosten dieses Förderbausteins; insbesondere zur Abwicklung der An- und Vermietungstätigkeit einschließlich der Beratungsgespräche mit Eigentümerinnen und Eigentümern und Nutzungsinteressierten.



3.2 Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien

Zielsetzung des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, Städte und Gemeinde mit leerstehenden oder von potentiell leerstehenden Einzelhandelsgroßimmobilien zu befähigen, auf Augenhöhe und mit klarer inhaltlicher Zielsetzung ihre Rolle als starke Anwältinnen der Innenstädte und Ortszentren wahrnehmen zu können und/oder einen Zwischenerwerb dieser Gebäude zu ermöglichen.

Was sind „Einzelhandelsgroßimmobilien“ im Sinne dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative?



Unter „Einzelhandelsgroßimmobilien“ werden vorwiegend durch den (Einzel-)Handel genutzte Gebäude, die in ihrer Maßstäblichkeit das Bild einer Innenstadt oder eines Ortszentrums in besonderer Weise prägen, verstanden.

3.2.1 Förderfähig sind

- a) **Machbarkeitsstudien für die Nachnutzung betroffener Standorte (baulich, inhaltlich, immobilienwirtschaftlich) einschließlich städtebaulicher Planungen zur Einbindung der Standorte in umliegende Strukturen und in integrierte Handlungskonzepte sowie ein damit verbundenes Auftragsmanagement und**
- b) **Beratungen und/oder Gutachten zu einzelnen Fragestellungen (insbesondere begleitende rechtliche Beratung).**

Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 3.2.1 Buchstabe a und b:

Pro Standort betragen die zuwendungsfähigen Kosten bis zu 250.000 Euro. Sind mehrere Standorte mit Einzelhandelsgroßimmobilien in einer Kommune betroffen, verringern sich die zuwendungsfähigen Kosten auf bis zu 125.000 Euro ab dem zweiten Standort. Dies gilt nicht, wenn es sich um unterschiedliche Eigentümerinnen oder Eigentümer handelt.

- c) **Ausgaben eines Zwischenerwerbs für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren bei Einzelhandelsgroßimmobilien, die innerhalb des Konzentrationsbereiches liegen und bei denen mindestens die Erdgeschosszone seit längerer Zeit leer steht (hiervon ausgenommen: Kaufpreis der Immobilie). Im Einzelfall sind Ausgaben eines Zwischenerwerbs von Einzelhandelsgroßimmobilien am Rande eines Konzentrationsbereiches förderfähig, für die absehbar keine Perspektive für eine Handelsnutzung mehr besteht und für die eine Umnutzung angestrebt wird.**

Rahmenbedingungen für Förderung nach Nummer 3.2.1 Buchstabe c:

1. Förderfähig sind, abzüglich laufender Mieteinnahmen und zuzüglich anfallender Grunderwerbsnebenkosten, die Ausgaben für den Zwischenerwerb des Gebäudes auf Basis des Verkehrswertes oder Ausbietungspreises, der den Ausfall einer Nachfolgenutzung als überwiegendes Einzelhandelsobjekt berücksichtigt.
2. Maßnahmen zur Verkehrssicherung in Höhe von 0,20 Euro/qm und Monat.
3. Betriebskosten der Immobilie in Höhe von 1,00 Euro/qm und Monat.



4. Des Weiteren sind Ausgaben für die Beauftragung von Dritten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb bis zu einer Höhe von 10 % der Gesamtkosten dieses Förderbausteins förderfähig (auch im Zuge von Zwangsversteigerungen oder zur Abwendung eines selbigen).

Hinweis: Abrisskosten im Einzelfall förderfähig

Im Einzelfall können Abrisskosten im Rahmen dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative gefördert werden, wenn seit Jahren keine Nachnutzungsperspektive entwickelt werden konnte. Der Zugang zu den Regelprogrammen der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes ist vorrangig zu prüfen.



3.3 Anstoß eines Zentrenmanagements

Betrug die Verkaufsfläche im Einzelhandel in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1970 noch 39 Millionen m², erhöhte sie sich bis zum Jahr 2000 auf 109 Millionen m². Auch in den nachfolgenden zehn Jahren erhöhte sich die Verkaufsfläche weiter: 2010 belief sie sich bundesweit auf rund 121,5 Millionen m². Im Jahr 2021 verzeichnete „Statista“ eine Gesamtverkaufsfläche im Handel von 124,8 Millionen m².

Zielsetzung des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, Städte und Gemeinden in die Lage zu versetzen, sich insbesondere planerisch-konzeptionell für die eigene Innenstadt bzw. das jeweilige Ortszentrum aufzustellen. Dies umfasst auch eine realistische Betrachtung der jeweils in einer Stadt oder Gemeinde befindlichen Verkaufsfläche, ihrer räumlichen Verortung und der daraus abzuleitenden Konsequenzen für eine zukunftsfähige Innenstadt oder ein zukunftsfähiges Ortszentrum.



3.3.1 Förderfähig sind

Für jeden Konzentrationsbereich können zuwendungsfähige Kosten in Höhe von bis zu 150.000 Euro beantragt werden. Sollte bereits ein Zentrenmanagement bestehen, ist der darüber hinausgehende Bedarf im Antrag zu erläutern. Aus der Förderung können folgende Gegenstände finanziert werden:

- a) Analysen über heutige Verkaufsflächen, ihre Verortung und die Zukunftsfähigkeit der Verkaufsflächen (einschließlich planerischer Darstellungen und Handlungsempfehlungen) sowie Visualisierung des Konzentrationsbereiches auf Grundlage der Analysen (nicht förderfähig: Einzelhandelsgutachten für den gesamtstädtischen Bereich),
- b) Maßnahmen zur Erfassung und Vermittlung von Leerständen sowie Beratungsleistungen und Hilfestellungen von Anmietungsinteressenten inklusive Aufbau eines digitalen Leerstands- und Ansiedlungsmanagements (der anschließende, dauerhafte Betrieb ist über die Kommune sicherzustellen),
- c) Analysen über die Umnutzungsfähigkeit von Immobilien im Konzentrationsbereich,
- d) Koordinations- und Kommunikationsarbeit zwischen Akteuren der Innenstadtentwicklung, Moderation zwischen Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern und Kommune (einschließlich Informationsveranstaltungen, Workshops und Einzelberatungen), Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Aufbau von Immobilien- und Standortgemeinschaften,
- e) Maßnahmen des Innenstadtmarketings und der Öffentlichkeitsarbeit, wobei hierfür maximal 20 % der Fördersumme verwendet werden dürfen.



3.4 Schaffung von Innenstadtqualitäten

Die Attraktivität und die Aufenthaltsqualitäten sowie Sicherheit und Sauberkeit entscheiden heute mit über die Annahme einer Innenstadt oder eines Ortszentrums. Dabei ist die Gestaltung unserer Innenstädte und Ortszentren eine Daueraufgabe.

3.4.1 Förderfähig sind

Für jeden Konzentrationsbereich können zuwendungsfähige Kosten in Höhe von bis zu 200.000 Euro beantragt werden. Aus der Förderung können folgende Gegenstände finanziert werden:

- a) Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Gestaltungssatzung/von Gestaltungssatzungen,
- b) Schaffung von Spielangeboten für Kinder im öffentlichen Raum,
- c) generationengerechte Möblierungselemente (wie zum Beispiel die Einzigartigkeit einer Stadt unterstreichende innovative Stadt-Liegen, und/oder Stadt-Bänke, Wasserstellen),
- d) Stadtgrün-Elemente wie Stadtbäume im „Schwammstadt“-Prinzip (einschließlich vorbereitender Planung, baulicher Umsetzung, Pflanzung und Fertigstellungspflege), Fassadenbegrünung (bei privaten Fassaden ist ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Ausgaben förderfähig), mobile Stadtbäume, mobile Pflanzkübel (einschließlich jahreszeitlicher Erstbepflanzung mit heimischen, insektenfreundlichen und/oder trockenheitsresistenten Pflanzen und/oder einer Dauerbepflanzung),
- e) Kunstobjekte, Wallpaintings und Street-Art, wobei hierfür maximal 15.000 Euro verwendet werden dürfen.

Beachte:

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die oder der Antragstellende zusichert:



- Für Vorhaben der Stadtbegrünung ist die dauerhafte Pflege gewährleistet.
- Die geförderten mobilen Elemente werden mindestens fünf Jahre im Konzentrationsbereich eingesetzt. Dies gilt nicht für Street-Art-Projekte und Wallpaintings nach Nummer 3.4.1 Buchstabe e.
- Mobile Stadtbäume werden nach ihrer Einsatzzeit im Konzentrationsbereich in geeigneter Weise und an geeigneter Stelle weitergenutzt bzw. ausgepflanzt.

Hinweis: Investive Maßnahmen im Einzelfall förderfähig

Im Einzelfall sind über die unter 3.4.1 Buchstabe a bis e genannten Fördergegenstände hinaus, punktuelle investive Maßnahmen im Sinne einer Herstellung und Änderung öffentlicher Erschließungsanlagen nach Ziffer 10.4 der „Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008“ zuwendungsfähig. Voraussetzung ist, dass von der Maßnahme ein entscheidender Qualitätsgewinn mit Impulswirkung für den jeweiligen Konzentrationsbereich erwartet wird. Der Zugang zu den Regelprogrammen der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes ist vorrangig zu prüfen.

4

Verfahren

Welche Fördervoraussetzungen bestehen für Gemeinde und Gemeindeverbände?

In dem Antrag ist darzulegen, wo sich aus Sicht der Gemeinde auch in Zukunft der Einzelhandel konzentrieren soll (ein oder mehrere Konzentrationsbereiche). Für Antragszwecke reicht eine erste skizzenhafte Darstellung aus.

Welcher Art ist eine Förderung aus dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative?

Die Fördermittel werden als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung nach § 44 LHO in Verbindung mit der „Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008“ ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

Was kann definitiv nicht aus dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative gefördert werden?

Nicht förderfähig sind:

- (umfangreiche) Einzelhandelsgutachten für den gesamtstädtischen Bereich,
- Personal- und Sachkosten einer Gemeinde,



- Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Finanzmittel,
- Kostenanteile in der Höhe, in die Erstempfänger oder Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen könnte: In diesem Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer).

Was gilt es bei der Antragstellung zu beachten?

Pro Konzentrationsbereich ist ein Antrag einschließlich einer Kalkulationshilfe (Anlage zum Antrag) auszufüllen. Bei mehreren Anträgen für eine Kommune, hat die Kommune eine Priorisierung vorzunehmen.

Da für eine Antragstellung in diesem Landesprogramm kein Beschluss des Rates erforderlich ist, ist der Rat unverzüglich über eine Antragstellung zu informieren und die mit der Antragstellung verbundenen Ziele sind gegenüber dem Rat darzulegen.

Der Antrag hat eine Erklärung zu enthalten, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht.

Für die Berechnung der förderfähigen Kosten ist die beigefügte Anlage „Kalkulationshilfe“ mit den dort genannten Förderhöchstgrenzen zu nutzen. Sie ersetzt für die Antragstellung – nicht jedoch für die kommunale Vergabe – die Vorlage von Angeboten von Drittleistungen.

Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen und bewilligungsreif sind. Das heißt das beantragte Vorhaben ist nach Programm-bewilligung unmittelbar umsetzungsfähig.

Welche Antragsfrist gilt und wo gibt es die Antragsunterlagen?

Anträge sind bis zum 15. Juni 2023 bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Den zugehörigen Antrag sowie die Kalkulationshilfe (Excel-Formular) können Sie auf der Seite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (www.mhkbd.nrw) herunterladen.



5

Öffentliche Darstellung und Mitwirkungspflicht

Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen. Es sind die Logos des „Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen“ sowie der „Landesinitiative Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen.“ zu verwenden.

Zur begleitenden und abschließenden Kontrolle des Erfolgs der zu fördernden Maßnahme sind im Rahmen der Antragsstellung messbare, realistisch umsetzbare und zeitlich terminierte Ziele festzulegen. Im Rahmen der Projektumsetzung ist ein zahlenmäßiger Nachweis in Form von jährlichen Sachstandsberichten nach Muster zum Umsetzungsfortschritt zu führen.

Bestandteil eines Sachberichtes nach Muster ist die anwendungsgerechte Aufbereitung der gewonnenen Erkenntnisse für die Praxis und die adressatengerechte Kommunikation. Dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sind - zur Durchführung eines Monitorings - die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse zur Verwendung zur Verfügung zu stellen.

6

Bekanntgabe des Landesprogrammes „Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen“

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Landesprogramm „Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen“ voraussichtlich im September 2023 veröffentlichen. Die Bewilligungen erfolgen nach Muster-Bescheid über die jeweils zuständige Bezirksregierung.



Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zu dieser Nordrhein-Westfalen-Initiative „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren Nordrhein-Westfalen“ (kurz: „Zukunft Innenstadt Nordrhein-Westfalen“) wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung - Dezernat 35.

Arnsberg	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/an_staedtebaufoerderung/index.php
Detmold	https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/035_Organisationsstruktur/index.php
Düsseldorf	http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/staedtebaufoerderung/index.jsp
Köln	https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html
Münster	https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/35_staedtebaufoerderung/index.html



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Bildquellenhinweis

Titelfoto: © oneinchpunch - stock.adobe.com („Einkäufe“)
Foto (Seite 2): © MHKBD NRW / F. Berger
Foto (Seite 6): © oneinchpunch - stock.adobe.com
Foto (Seite 9): © Nina Hangebruch
Foto (Seite 12): © ArTo - stock.adobe.com

© April 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/publikationen